C 3232 A

Ministerium
für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 15

Kiel, 26. November 2015

2.11.2015	**Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz** . . . . . Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom, 31. Dezember 1971, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-1	372
4.11.2015	**Gesetz über das Krebsregister des Landes Schleswig-Holstein (Krebsregistergesetz – KRG SH)** GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2126-13	372
4.11.2015	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes** . . . . . Ändert Ges. vom 17. Dezember 1991. GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-9	385
23.10.2015	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren . . . . . Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	386
28.10.2015	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Jagdabgabe . . . . . Ändert LVO vom 19. November 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-2-3	387
2.11.2015	Landesverordnung zur Änderung hafenrechtlicher Vorschriften . . . . . Art. 1 ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138 Art. 2 ändert LVO vom 6. Februar 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 9511-2-3 Art. 3 ändert LVO vom 9. Dezember 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-89 Art. 4 ändert LVO vom 22. Oktober 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-135	387
3.11.2015	Landesverordnung über die Berufspflichten der Hebammen und Entbindungspfleger (Hebammenberufsverordnung – HebBVO) . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-3-6	388
5.11.2015	Landesverordnung zur Durchführung des Landesmeldegesetzes (Landesmeldeverordnung – LMVO) . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 210-3-7	390
5.11.2015	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften . . . . . Ändert LVO vom 11. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-322	401
9.11.2015	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren . . . . . Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	402
11.11.2015	Landesverordnung über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn (Mietpreisverordnung Schleswig-Holstein) . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 402-24-1	402
16.11.2015	Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG (BBetVertVO) . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-3	403
	Gesetz zur Neufassung des Landesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften – Berichtigung –	403

1652/2015

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz *)

Vom 2. November 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (GVOBl. Schl.- H. S. 315), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Das für Justiz zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass außerhalb des Sitzes eines Gerichts Gerichtstage abgehalten werden."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. November 2015

Torsten Albig
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

*) Ändert Ges. vom i.d.F.d.B. vom 31. Dezember 1971, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-1

1655/2015

Gesetz über das Krebsregister des Landes Schleswig-Holstein (Krebsregistergesetz – KRG SH)

Vom 4. November 2015

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2126-13

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweck und Regelungsbereich, Träger und Aufgaben des Krebsregisters
§ 2 Organisation des Krebsregisters
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Meldungen
§ 5 Kontrollnummern
§ 6 Verfahren bei der Vertrauensstelle
§ 7 Verfahren bei der Registerstelle
§ 8 Löschung
§ 9 Speicherung
§ 10 Datenzusammenführung
§ 11 Abgleich mit externen Daten aus Massenuntersuchungen
§ 12 Kohortenabgleich
§ 13 Auskunft an Patientinnen oder Patienten
§ 14 Befragung der Patientinnen oder Patienten
§ 15 Befragung Dritter
§ 16 Übermittlung klinisch-epidemiologischer Daten
§ 17 Übermittlung von Daten durch öffentliche Stellen
§ 18 Datenrückfluss zum Leistungserbringer
§ 19 Besondere Verordnungsermächtigungen
§ 20 Strafvorschriften
§ 21 Ordnungswidrigkeiten
§ 22 Einschränkung von Grundrechten
§ 23 Übergangsregelungen
§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1
Zweck und Regelungsbereich, Träger und Aufgaben des Krebsregisters

(1) Zur Krebsbekämpfung, insbesondere zur Verbesserung der Datengrundlage für die Krebsepidemiologie, zur Evaluation von organisierten Krebsfrüherkennungsprogrammen und zur Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung wird im Land Schleswig-Holstein ein zentrales klinisch-epidemiologisches Krebsregister (Krebsregister SH) eingerichtet. Das Gesetz regelt die fortlaufende und einheitliche Erhebung und Verarbeitung personen- und krankheitsbezogener Daten über

1. das Auftreten,
2. die Behandlung,
3. den Verlauf

bösartiger Neubildungen einschließlich ihrer Vorstufen, Frühstadien sowie Neubildungen unsiche-

ren und unbekannten Verhaltens sowie gutartiger Tumoren des zentralen Nervensystems nach Kapitel II der Internationalen Klassifizierung der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) Herausgeber des ICD ist das Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information-www.dimdi.de).

(2) Das Krebsregister SH nimmt die Aufgaben der klinischen Krebsregistrierung nach § 65 c Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wahr.

(3) Insbesondere hat das Krebsregister SH folgende Aufgaben:

1. die personenbezogene Erhebung aller in Schleswig-Holstein stationär und ambulant versorgter Patientinnen und Patienten mit den in Absatz 1 genannten Erkrankungen,
2. die Auswertung der gespeicherten Daten und die Rückmeldung der Auswertungsergebnisse an die einzelnen Leistungserbringer,
3. den Datenaustausch mit anderen Krebsregistern bei solchen Patientinnen und Patienten, bei denen Hauptwohnung und Behandlungsort in verschiedenen Einzugsgebieten liegen, sowie mit Auswertungsstellen der klinischen Krebsregistrierung auf Landesebene,
4. die Förderung der interdisziplinären, direkt patientenbezogenen Zusammenarbeit bei der Krebsbehandlung, sowie die Mitarbeit bei regionalen Qualitätskonferenzen durch standardisierte und spezifische Auswertungen,
5. die Beteiligung an der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 137 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 135 a Absatz 2 Nummer 1 SGB V,
6. die Zusammenarbeit mit Zentren in der Onkologie,
7. die Verarbeitung und Übermittlung erforderlicher Daten zur Herstellung von Versorgungstransparenz und zu Zwecken der Versorgungsforschung,
8. die Übermittlung der angeforderten Daten in anonymisierter Form an den Gemeinsamen Bundesausschuss oder an einen vom Gemeinsamen Bundesausschuss bestimmten Empfänger gemäß § 65 c Absatz 7 SGB V,
9. das Auftreten, die Behandlung und Versorgung und den Verlauf sowie die diesbezüglich zeitlichen Entwicklungen der meldepflichtigen Erkrankungen statistisch-epidemiologisch auszuwerten,
10. die Verarbeitung und Übermittlung von Daten als Grundlage der Gesundheitsplanung,
11. die Mitwirkung bei der Bewertung präventiver und kurativer Maßnahmen,
12. die Mitwirkung bei Durchführung und Ergebniskontrolle von Maßnahmen zur Krankheitsfrüherkennung nach diesem Gesetz,
13. die Übermittlung von Daten, in grundsätzlich anonymisierter oder pseudonymisierter Form, für die wissenschaftliche Forschung einschließlich der Versorgungsforschung.

Die Registerstelle darf sich an epidemiologischer Forschung, der Versorgungs- und Ursachenforschung beteiligen.

(4) Träger des Krebsregisters SH ist das Land Schleswig-Holstein.

§ 2
Organisation des Krebsregisters

(1) Das Krebsregister SH besteht aus der jeweils selbständigen, räumlich, organisatorisch und personell voneinander getrennten Vertrauensstelle, Registerstelle und Koordinierungsstelle.

(2) Die Ärztekammer Schleswig-Holstein nimmt die Aufgaben der Vertrauensstelle zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(3) Das Institut für Krebsepidemiologie e.V. mit Sitz in Lübeck nimmt die hoheitlichen Aufgaben der Registerstelle zur Erledigung in der Handlungsform des öffentlichen Rechts und zur Erfüllung nach Weisung durch das für Gesundheit zuständige Ministerium wahr. Zuständiges Organ ist der Vorstand des Instituts. Die Registerstelle nimmt auch die Aufgaben der Auswertungsstelle nach § 65 c Absatz 7 SGB V wahr.

(4) Die oberste Landesgesundheitsbehörde führt als Landesregisterbehörde die Fachaufsicht über die Vertrauensstelle und die Fachaufsicht über die Registerstelle. Umfang und Mittel der Fachaufsicht über die Registerstelle richten sich nach § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 1 und 3 und § 18 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes. Im Falle der Auflösung des Instituts nach Absatz 3 stellt die Landesregisterbehörde die Sicherung der gespeicherten Daten sicher. Ihr ist die Verarbeitung der sichergestellten Daten untersagt, soweit sie über die Speicherung hinausgeht. Sofern die Aufgaben der Registerstelle auf andere Stellen übertragen werden, ist die Übermittlung der sichergestellten Daten an diese zulässig.

(5) Die Koordinierungsstelle wird im Geschäftsbereich der obersten Landesgesundheitsbehörde geführt. Die Koordinierungsstelle nimmt die Leitung des Krebsregisters wahr. Sie hat keinen Zugang zu den personenbezogenen Daten des Registers. Zu der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz stellt sich die Koordinierungsstelle einen Beirat zur Seite. Das Nähere zur Zusammensetzung und

zur Tätigkeit des Beirats regelt die oberste Landesgesundheitsbehörde in einer Geschäftsordnung.

(6) Weisungen der Landesregisterbehörde, ihr Daten zu übermitteln, die eine Person erkennen lassen, sind unzulässig. Die Zusammenführung der Personen identifizierenden Daten mit den krankheits- und behandlungsbezogenen Daten außer nach § 10 Absatz 1 und § 13 ist verboten.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Identitätsdaten sind folgende Angaben:

1. Familienname, Vornamen, Geburtsname und frühere Namen,
2. Geschlecht,
3. Anschrift,
4. Geburtsort und -datum,
5. Datum der ersten Tumordiagnose,
6. Sterbedatum,
7. geografische Koordinaten der Wohnadresse,
8. Versichertennummer oder Versicherungsvertragsnummer bei privaten Krankenversicherten oder sonstige Merkmale zur Zuordnung zum Kostenträger und spezifische Zuordnungsnummer,
9. Referenznummer, die eine Meldestelle für jede Patientin oder für jeden Patienten vergibt.

(2) Der Namenscode ist die anhand der als Anlage beigefügten Tabelle ermittelte Codenummer. Die Anlage ist Bestandteil dieses Gesetzes.

(3) Ein meldepflichtiges Frühstadium ist eine Frühform einer noch nicht invasiv wachsenden bösartigen Neubildung; Präcancerosen, die sich zurückbilden können, zählen nicht dazu.

(4) Epidemiologische Daten sind folgende Angaben:

1. Geschlecht,
2. Geburtsort, Monat und Jahr der Geburt,
3. Postleitzahl der Anschrift und Gemeindekennziffer,
4. Anlass der Diagnosestellung, gegebenenfalls Screeninghistorie,
5. Diagnose im Klartext oder als Code nach dem Schlüssel der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD),
6. Lokalisation des Tumors,
7. Monat und Jahr der ersten Tumordiagnose,
8. frühere nach diesem Gesetz meldepflichtigen Erkrankung, soweit bekannt das Diagnosejahr,
9. Stadium der Erkrankung,
10. Art der Sicherung der Diagnose,
11. Art der Therapie,
12. Sterbemonat und -jahr,
13. Todesursache und
14. durchgeführte Autopsie.

(5) Klinische Daten sind alle im bundesweit einheitlichen Datensatz der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren (ADT) und der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland (GEKID) zur Basisdokumentation für Tumorkranke und ihn ergänzender Module aufgeführten Merkmale in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahmen der Daten nach Absatz 1 Nummer 1, 3, 7, 8, 9. Sie werden im Amtlichen Bundesanzeiger veröffentlicht.

(6) Weitere klinische Daten zur Nachverfolgung der Patientinnen und Patienten und deren nach diesem Gesetz meldepflichtigen Erkrankungen sind:

1. Angaben zu Veränderungen im weiteren Krankheitsverlauf wie beispielsweise das Auftreten von Rezidiven, Metastasen, das Voranschreiten der Erkrankung oder das Auftreten von Mehrfachtumoren,
2. Angaben zum Vitalstatus der Patientin oder des Patienten.

(7) Eine Patientennummer ist die von der Vertrauensstelle zur einheitlichen Kennzeichnung der zu einer Person gehörigen Datensätze festgelegte laufende Nummer, die keine Personen identifizierenden Angaben enthält.

(8) Kontrollnummer ist die nach einem für alle Krebsregister einheitlichen Verfahren gebildete numerische Codierung von Identitätsdaten, die eine Wiedergewinnung der Identitätsdaten ausschließt.

(9) Kommunikationsnummer ist die zufallsgenerierte eindeutige Zeichenfolge, die den Datenabgleich und die Datenflüsse zwischen dem Krebsregister und den am Screening-Verfahren beteiligten Stellen, dem Kinderkrebsregister, dem Zentrum für Krebsregisterdaten und den Krebsregistern anderer Länder ermöglicht.

(10) Melderbezogene Daten sind:

1. Namen, Vornamen der Meldenden,
2. Institution der Meldenden einschließlich Abteilung und Fachgebiet,
3. Art der Meldestelle,
4. Anschrift der Praxis oder Institution.

(11) Die beste Information zu einer Tumorerkrankung umfasst Daten, die aus den Daten mehrerer Meldungen durch Zusammenfassung generiert wurden.

(12) Meldungsnummer ist eine eindeutige Zeichenfolge, die für die Kommunikation zwischen Vertrauens- und Registerstelle benötigt wird. Die Meldungsnummer ist ausschließlich für Krebsregister interne Zwecke zu verwenden.

(13) Weitere für administrative Zwecke benötigte Daten sind:

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Rückfragen (Telefon, Fax, E-Mail),
2. bundeseinheitliche Arztnummer,
3. Institutionskennzeichen, Betriebsstättennummer,
4. Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber und Bankverbindung.

(14) Leistungserbringer sind Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die eine nach diesem Gesetz meldepflichtige Erkrankung diagnostiziert oder behandelt haben oder daran beteiligt waren.

§ 4
Meldungen

(1) Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Sitz in Schleswig Holstein (Meldende) sind verpflichtet, der Vertrauensstelle des Krebsregisters SH die in § 3 Absatz 1 mit Ausnahme der Nummer 7 sowie die in Absatz 4, 5, 6 und 10 genannten Angaben zu ihren Patientinnen und Patienten, bei denen sie Tumorerkrankungen nach § 1 Absatz 1 diagnostizieren, behandeln oder nachsorgen, zu den in Absatz 2 genannten Meldeanlässen unabhängig von der Hauptwohnung der Patientinnen und Patienten zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht gilt auch für Angaben nach § 3 Absatz 10 und 13. Die Übermittlung der Daten zu den Meldeanlässen hat bis zum 10. Werktag des Folgemonats nach dem Meldeanlass zu erfolgen. Pathologinnen und Pathologen sowie Pathologische Institute haben in ihrer Meldung zusätzlich die Einsenderin oder den Einsender der begutachteten Probe anzugeben. Bei nicht-melanotischen Hautkrebsarten und ihren Frühstadien umfassen die zu übermittelnden Daten nur die in § 3 Absatz 1, 4, 10 und 13 genannten Angaben.

(2) Meldeanlässe sind:

1. Diagnose einer Tumorerkrankung,
2. histologische, zytologische und autoptische Sicherung der Diagnose,
3. Beginn einer therapeutischen Maßnahme,
4. Abschluss einer therapeutischen Maßnahme einschließlich Abbruch,
5. Änderungen im Krankheitsverlauf, insbesondere durch das Auftreten von Rezidiven, Metastasen und Zweittumoren,
6. Tod der Patientin oder des Patienten.

Abweichend von Satz 1 umfassen die Meldeanlässe bei nicht-melanotischen Hautkrebsarten und ihren Frühstadien nur die Nummer 1, 2 und 6. Ist die Person nichtvolljährig, stellt abweichend von Satz 1 lediglich die Diagnose einer Tumorerkrankung nach hinreichender klinischer Sicherung einen Meldeanlass dar.

(3) Die Patientin oder der Patient ist vom Meldenden von der Meldung an das Krebsregister SH zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten und auf das jederzeitige Widerspruchsrecht gegen die dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten hinzuweisen. Dies kann durch ein Informationsblatt geschehen, welches über den Zweck der Meldung und das Widerspruchsrecht aufklärt. Die Patientinnen und Patienten haben das Recht, der dauerhaften Speicherung der Identitätsdaten zu widersprechen. Der Widerspruch muss bei der Vertrauensstelle oder einer Ärztin oder einem Arzt zur Weiterleitung an die Vertrauensstelle schriftlich eingelegt werden.

(4) Die Meldenden sind berechtigt, die im Rahmen anderer, nicht mit der Krebsregistrierung begründeter Dokumentationserfordernisse anfallenden Daten für Meldungen nach diesem Gesetz zu nutzen.

(5) Zwei oder mehr gemeinsam tätige Meldende und die ärztliche Leitung einer Stelle, bei der Meldende angestellt sind, bilden Meldestellen. Diese haben als Meldende sicherzustellen, dass bei jedem Meldeanlass eine Meldung erfolgt. Die Meldung einer anderen Meldestelle befreit nicht von der eigenen Meldepflicht.

(6) Patientinnen und Patienten sollen um ihre schriftliche Zustimmung gebeten werden, an Forschungsvorhaben mitzuwirken. Wird die Zustimmung erteilt, ist diese zur Patientenakte zu nehmen; die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen jederzeit schriftlich gegenüber den Meldenden zur Weiterleitung an die Vertrauensstelle oder gegenüber der Vertrauensstelle widerrufen werden. In der Meldung ist zu vermerken, ob die Patientin oder der Patient die Zustimmung zur Mitwirkung an Forschungsvorhaben erteilt oder widerrufen hat. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Meldungen von Pathologinnen und Pathologen sowie Pathologischen Instituten.

(7) Die Meldungen an die Vertrauensstelle erfolgen grundsätzlich durch elektronische Datenübermittlung. Die oberste Landesgesundheitsbehörde wird ermächtigt, das Nähere hierzu sowie zu den erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes bei den Meldungen, nach Anhörung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz, durch Verwaltungsvorschrift zu regeln.

(8) Erhält die Vertrauensstelle eine Meldung zu einer Patientin oder einem Patienten mit Ort der Hauptwohnung außerhalb von Schleswig-Holstein, bietet sie die Meldung zusätzlich dem für den Ort der Hauptwohnung der Patientin oder des Patienten zuständigen Krebsregister an und übermittelt sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(9) Die Vertrauensstelle hat die ihr von anderen Krebsregistern übermittelten Daten zu Patientinnen und Patienten mit Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein sowie von Patientinnen und Patienten, die in Schleswig-Holstein behandelt wurden, wie die übrigen Meldungen zu behandeln. Dies betrifft entsprechend auch Meldungen zur Nachverfolgung der Patientinnen und Patienten und zu Todesfällen.

(10) Für die Meldungen wird eine Aufwandsentschädigung im Sinne einer Meldevergütung nach § 65 c Absatz 6 SGB V an die Leistungserbringer gezahlt. Die oberste Landesgesundheitsbehörde regelt das Verfahren zur Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Erkrankungen, die nicht unter § 65 c Absatz 6 SGB V fallen, durch Verwaltungsvorschrift.

§ 5
Kontrollnummern

(1) Für den Datenabgleich mit vorhandenen Daten sowie die Zuordnung der epidemiologischen und klinischen Daten sind Kontrollnummern nach einem Verfahren zu bilden, das eine Wiedergewinnung der Identitätsdaten ausschließt. Das Verfahren umfasst die Einwegverschlüsselung der Identitätsdaten sowie daran anschließend eine Chiffrierung mittels eines symmetrischen Verschlüsselungsverfahrens.

(2) Das Verfahren zur Bildung der Kontrollnummern nach Absatz 1 und die hierzu erforderlichen Datenverarbeitungsprogramme haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

(3) Die Kontrollnummern dienen insbesondere

1. zur Pseudonymisierung der Datensätze der Personen, deren Daten an die Registerstelle übermittelt werden,
2. zum Abgleich mit bevölkerungsbezogenen Krebsregistern anderer Länder, auch unter Beteiligung des Zentrums für Krebsregisterdaten,
3. zum Abgleich der epidemiologischen Daten der Registerstelle mit den Ergebnissen von Untersuchungen zur Krebsfrüherkennung sowie
4. zur Durchführung von Kohortenstudien.

(4) Die Vertrauensstelle darf die Schlüssel für die Bildung der Kontrollnummern einer Stelle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Landesverordnung zur Durchführung von Reihenuntersuchungen der gesundheitlichen Vorsorge beauftragt ist, zur Verfügung stellen. Unbeschadet des Satzes 1 sind die für die Kontrollnummernbildung eingesetzten Schlüssel geheim zu halten und dürfen nur von der Vertrauensstelle und nur für Zwecke dieses Gesetzes verwendet werden.

§ 6
Verfahren bei der Vertrauensstelle

(1) Die Vertrauensstelle hat

1. die gemeldeten Daten auf Qualität, Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und, soweit erforderlich, nach Rückfrage bei der meldenden Stelle zu berichtigen,
2. die Angaben von den unter § 17 genannten Stellen wie eine Meldung zu verarbeiten und soweit erforderlich, nach Rückfrage bei der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die Todesbescheinigung ausgestellt hat oder bei der zuletzt behandelnden Ärztin oder dem zuletzt behandelnden Arzt, Berichtigungen vorzunehmen,
3. die Identitätsdaten, die epidemiologischen und die klinischen Daten zu übernehmen, Kontrollnummern nach § 5 sowie den Namenscode nach § 3 Absatz 2 zu bilden, die Patientennummer nach § 3 Absatz 7 und die Meldungsnummer nach § 3 Absatz 12 zu vergeben,
4. aus den Angaben zur Anschrift geographische Koordinaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 zu bilden und diese für Auswertungen auf Anforderung der obersten Landesregisterbehörde gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 der Registerstelle zur Verfügung zu stellen,
5. anhand der Kontrollnummern und Identitätsdaten einen Datenabgleich mit vorhandenen Daten vorzunehmen, auf Schlüssigkeit zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen,
6. aus den bei ihr frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangenen Meldungen zu Patientinnen und Patienten unter 18 Jahren an das Deutsche Kinderkrebsregister die erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form anzubieten soweit kein Widerspruch nach Absatz 2 vorliegt,
7. im erforderlichen Umfang bei der halbjährlichen Übermittlung an klinische und epidemiologische Krebsregister in anderen Bundesländern von Daten solcher Patientinnen und Patienten mit Hauptwohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins und von Patientinnen und Patienten mit Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein und Behandlung außerhalb von Schleswig-Holstein, sofern für diese zuvor eine Datenübermittlung nach Nummer 8 stattgefunden hat, mitzuwirken,
8. Daten anderer Krebsregister von solchen Personen, die ihre Hauptwohnung in Schleswig-Holstein haben sowie Angaben zur Nachverfolgung der Patientinnen und Patienten, die in Schleswig-Holstein behandelt werden, aber ihre Hauptwohnung außerhalb Schleswig-Holsteins haben, entgegenzunehmen und diese wie eingehende Meldungen nach § 4 Absatz 1 zu verarbeiten,
9. die Angaben nach § 9 Absatz 2 an die Registerstelle zu übermitteln,

10. anhand der erhobenen Daten die Auszahlung der Aufwandsentschädigung im Sinne einer Meldevergütung nach § 65 c Absatz 6 SGB V an Meldende sowie die Abrechnung der Krebsregisterpauschalen und der Aufwandsentschädigung im Sinne einer Meldevergütung mit den Kostenträgern durchzuführen; die oberste Landesgesundheitsbehörde wird ermächtigt, das Abrechnungsverfahren für Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen sowie für Privatversicherte und gegebenenfalls für beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen einschließlich der Übermittlung und Verarbeitung deren personenbezogener Daten an und durch Kostenträger durch Landesverordnung zu regeln,
11. in Fällen des § 13 die Auskunft zu erteilen oder soweit die Daten in der Vertrauensstelle nicht mehr vorhanden sind, von der Registerstelle die erforderlichen Daten anzufordern,
12. bei vorhandenem Hinweis auf einen noch nicht gemeldeten Erkrankungsfall im Sinne dieses Gesetzes bei Ärztinnen und Ärzten und Zahnärztinnen und Zahnärzten, die die Patientinnen und Patienten behandelt, untersucht oder obduziert haben, die der Meldepflicht unterworfenen Daten zu erheben.

(2) Hat die Vertrauensstelle Kenntnis vom Vorliegen eines Widerspruchs einer Patientin oder eines Patienten nach § 4 Absatz 3, werden nach Abrechnung mit den Kostenträgern, Bestätigung des Widerspruchs an die Patientin oder den Patienten und nach Bildung der Kontrollnummern die Identitätsdaten mit Ausnahme von Geschlecht, Postleitzahl und Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt, Tag, Monat und Jahr der Tumordiagnose, Tag, Monat und Jahr des Sterbedatums und Gemeindeziffer gelöscht. Zu der betroffenen Person werden an das Krebsregister des Landes, in dem die betroffene Person ihren Hauptwohnsitz hat, nur die um das Merkmal „Widerspruch“ ergänzten Kontrollnummern sowie die pseudonymisierten klinisch-epidemiologischen Daten übermittelt. Die von der Löschung nach Satz 1 ausgenommenen Datenarten sollen nach Ablauf von fünf Jahren vom Krebsregister auf ihre Erforderlichkeit hin beurteilt werden. Zum Betrieb des Registers nicht erforderliche Daten sind zu löschen und künftig nicht mehr von der Löschung auszunehmen. Liegt ein Widerspruch nach § 4 Absatz 3 vor, dürfen die Daten nicht mit anderen Personen, insbesondere Angehörigen, in Verbindung gebracht werden.

(3) Widerruft eine Patientin oder ein Patient ihre oder seine Zustimmung zur Mitwirkung an Forschungsvorhaben gegenüber der oder dem Meldenden, ist die Vertrauensstelle von der oder dem Meldenden über den Widerruf zu unterrichten. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Vertrauensstelle, unterrichtet diese die oder den Meldenden. Nach einem Widerruf speichert die Vertrauensstelle den Hinweis, dass die Patientin oder der Patient zur Mitwirkung an Forschungsvorhaben nicht zur Verfügung steht. Sie unterrichtet die Registerstelle unter Angabe der Kontrollnummer oder der Patientennummer über den Widerruf. Der Widerruf ist von der oder dem Meldenden in der Patientenakte zu vermerken.

(4) Die Vertrauensstelle wirkt bei Maßnahmen länderübergreifender Abgleichung, Zusammenführung oder Auswertung epidemiologischer Daten gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 5 und § 7 Absatz 2 im erforderlichen Umfang mit. Hierzu hat sie insbesondere Kontrollnummern zu bilden. Soweit die Vertrauensstelle personenbezogene und epidemiologische Daten eines anderen Krebsregisters empfängt, bildet sie die Kontrollnummern neu; im Übrigen verarbeitet sie die Datensätze wie Meldungen nach § 4.

(5) Die Vertrauensstelle wirkt mit an der Rückmeldung an Leistungserbringer gemäß § 18 sowie an der Durchführung von Forschungsvorhaben gemäß §§ 10 und 12 und an Abgleichen mit externen Daten aus Screening-Untersuchungen gemäß § 11.

§ 7
Verfahren bei der Registerstelle

(1) Die Registerstelle hat

1. die epidemiologischen und klinischen Daten für die in § 1 Absatz 3 genannten Aufgaben zu verarbeiten,
2. die von der Vertrauensstelle übermittelten Datensätze über die Kontrollnummern oder Patientennummern mit den vorhandenen Datensätzen abzugleichen, auf Schlüssigkeit zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen und zu speichern, und der Vertrauensstelle den Abschluss der Bearbeitung anzuzeigen,
3. die Auswertung und Rückmeldungen aggregierter Daten für die Leistungserbringer durchzuführen,
4. die klinisch-epidemiologischen Daten zur Weitergabe an andere Krebsregister bereitzustellen,
5. die epidemiologischen Daten einmal jährlich an das beim Robert Koch-Institut eingerichtete Zentrum für Krebsregisterdaten nach bundeseinheitlichem Format zu übermitteln und nach erfolgtem Abgleich die Daten zu berichtigen und zu ergänzen,
6. die Kontrollnummern zur Berichtigung und Ergänzung klinisch-epidemiologischer Daten mit denen der anderen Krebsregister abzugleichen,
7. den Hinweis der Vertrauensstelle über den Widerruf der Zustimmung einer Patientin oder eines Patienten zur Mitwirkung an Forschungsvorhaben in ihren Datensatz zu übernehmen,

8. die epidemiologischen Daten statistisch-epidemiologisch aufzuarbeiten und sie der Öffentlichkeit, dem Land Schleswig-Holstein und den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes jährlich in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen; in regelmäßigen Abständen, mindestens alle drei Jahre, sind Berichte über das Krebsgeschehen im Land und/oder dessen Teilaspekte zu veröffentlichen; diese Berichte dienen als Grundlage der Gesundheitsplanung und der Information der Öffentlichkeit,
9. auf Anforderung der obersten Landesgesundheitsbehörde weitere Auswertungen der Daten gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 4 zu erstellen; die oberste Landesgesundheitsbehörde hat das Benehmen mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) herzustellen,
10. auf Anforderung oder mit Genehmigung der obersten Landesgesundheitsbehörde weitere Auswertungen mit melderbezogenen Daten gemäß § 3 Absatz 10 zu Zwecken der Qualitätssicherung, Qualitätsförderung, gesundheitspolitischen Planung, Versorgungsforschung sowie zur Herstellung der Versorgungstransparenz zu erstellen; sofern bei einer solchen Auswertung die Nutzung der Daten nach § 3 Absatz 10 erforderlich ist, hat die obersten Landesgesundheitsbehörde das Benehmen mit dem ULD herzustellen,
11. die klinischen Daten jährlich landesbezogen gemäß § 65 c SGB V auszuwerten, und die Ergebnisse so zu veröffentlichen, dass sie keine bestimmte Person und keine bestimmte Meldestelle erkennen lassen; die Ergebnisse werden gemäß § 65 c Absatz 10 Satz 3 SGB V dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen zur Verfügung gestellt,
12. sich an der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 137 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 135 a Absatz 2 Nummer 1 SGB V zu beteiligen und die Übermittlung der angeforderten Daten in anonymisierter Form an den Gemeinsamen Bundesausschuss oder an einen vom Gemeinsamen Bundesausschuss definierten Empfänger (§ 65 c Absatz 7 SGB V) durchzuführen,
13. in Fällen des § 13 der Vertrauensstelle die erforderlichen Daten auf Anforderung zu übermitteln.

(2) Die Registerstelle begleitet Qualitätskonferenzen und leitet hierzu einer Stelle, die Analysen und Maßnahmen zur regionalen und einrichtungsbezogenen Versorgungsqualität durchführt und von der obersten Landesgesundheitsbehörde benannt wird, aggregierte klinisch-epidemiologische Daten zu.

(3) Die Registerstelle wirkt mit an der Rückmeldung an die Leistungserbringer gemäß § 18 sowie an der Durchführung von Forschungsvorhaben gemäß §§ 10 und 12 und an Abgleichen mit externen Daten aus Screening-Untersuchungen gemäß § 11.

(4) Die Registerstelle darf epidemiologische Forschung, Versorgungs- und Ursachenforschung unterstützen. Die Registerstelle darf für Forschungszwecke Daten gemäß § 16 übermitteln. Sie darf sich an wissenschaftlicher Forschung beteiligen. Auf Anfrage von Zentren in der Onkologie darf sie Daten für Qualitätssicherungszwecke (Zertifizierungen/Rezertifizierungen) bereitstellen.

(5) Die Registerstelle darf die Kontrollnummern und die epidemiologischen Daten zur Berichtigung und Ergänzung der epidemiologischen Daten mit den anderen epidemiologischen Landeskrebsregistern und dem Deutschen Kinderkrebsregister abgleichen und austauschen.

(6) Gegen die Verarbeitung der Daten nach Absatz 1 ist ein Widerspruch von Patientinnen und Patienten nicht zulässig. Eine Speicherung der Identitätsdaten und des Namenscodes ist in der Registerstelle nicht zulässig.

§ 8
Löschung

(1) Die Identitätsdaten der namentlich gespeicherten Personen sowie die nach Verarbeitung gemäß § 6 Absatz 2 verbliebenen Identitätsdaten der Personen, die einen Widerspruch nach § 4 Absatz 3 eingelegt hatten, sind 50 Jahre nach dem Tod oder spätestens 130 Jahre nach der Geburt der Patientin oder des Patienten zu löschen.

(2) Die Daten nach § 3 Absatz 4, 5 und 6 und die zu den Meldungen übersandten Unterlagen und Daten sind in der Vertrauensstelle nach der abschließenden Bearbeitung, spätestens sechs Monate nach Übermittlung, zu vernichten oder zu löschen. Davon abweichend richtet sich die Löschung der Daten zu Personen, die einen Widerspruch nach § 4 Absatz 3 eingelegt haben, nach § 6 Absatz 2.

§ 9
Speicherung

(1) In der Vertrauensstelle werden automatisiert zu jeder Meldung dauerhaft gespeichert:

1. Identitätsdaten, sofern die Patienten oder der Patient der Speicherung nicht widersprochen hat,
2. Kontrollnummern,
3. Patientennummer,
4. Namenscode,
5. Angaben über Unterrichtungen, Zustimmungen, Widerspruch und Widerruf der Patientinnen und Patienten,
6. Datum des Wegzugs,

7. melderbezogene Daten nach § 3 Absatz 10 und für administrative Zwecke benötigte Daten nach § 3 Absatz 13,
8. Meldungsnummer nach § 3 Absatz 12.

(2) In der Registerstelle werden zu jeder Patientin und jedem Patienten und dessen Tumorerkrankung automatisiert dauerhaft gespeichert:

1. epidemiologische Daten,
2. klinische Daten,
3. Patientennummer,
4. Kontrollnummern,
5. Angaben der Unterrichtung, Zustimmung und des Widerrufs der Patientinnen und Patienten nach § 4 Absatz 3 und 6,
6. Datum des Wegzugs,
7. meldebezogene Daten nach § 3 Absatz 10 (Meldestellencode),
10. Meldungsnummer nach § 3 Absatz 12.

§ 10
Datenzusammenführung

(1) Die Landesregisterbehörde kann auf Antrag die Zusammenführung personenbezogener und klinisch-epidemiologischer Daten genehmigen, wenn dies für die Durchführung wichtiger und im öffentlichen Interesse liegender Forschungsvorhaben erforderlich ist. Der Antrag ist zu begründen. Ihm ist eine Stellungnahme einer Ethikkommission beizufügen.

(2) Wird der Antrag nach Absatz 1 genehmigt, ermittelt die Vertrauensstelle Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Personen, die die Zustimmung zur Mitwirkung an Forschungsvorhaben oder eine Zustimmung nach § 4 Absatz 4 des Landeskrebsregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 78) erteilt haben und führt diese Daten mit den von der Registerstelle zu übermittelnden klinischen und epidemiologischen Daten vorübergehend zusammen. Die Daten sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen, wenn sie oder er sich verpflichtet, die Verarbeitung der Daten durch das ULD nach § 41 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), kontrollieren zu lassen und die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Für die Kontrolltätigkeit gegenüber nichtöffentlichen Stellen kann eine Gebühr in Höhe von 50 bis 10.000 Euro erhoben werden. Das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), gilt entsprechend.

(3) Liegt keine Zustimmung zur Mitwirkung an Forschungsvorhaben vor, ist die Vertrauensstelle berechtigt, die Patientin oder den Patienten über die Meldenden um Zustimmung zum Forschungsvorhaben zu bitten.

(4) Die Vertrauensstelle hat in der Übermittlung nach Absatz 2

1. die Empfängerin oder den Empfänger der Daten sowie die für das Vorhaben verantwortliche Person,
2. das Vorhaben, zu dem die übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich verwendet werden dürfen und
3. den Tag, bis zu dem die übermittelten Daten aufbewahrt werden dürfen,

zu bestimmen. Beträgt die Frist nach Nummer 3 mehr als zwei Jahre, sind die Patientinnen oder Patienten von der Vertrauensstelle entsprechend zu informieren. Die Übermittlung der Daten an die Empfängerin oder den Empfänger kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) Die Empfängerin oder der Empfänger der Daten darf die übermittelten Daten nicht an Dritte weiter übermitteln. Sie oder er hat der Landesregisterbehörde jede Veränderung von Umständen unverzüglich anzuzeigen, die für die Entscheidung über den Antrag wesentlich waren. Bei Fortfall der Voraussetzungen für die Übermittlung entscheidet die Landesregisterbehörde, ob die Empfängerin oder der Empfänger die Daten zu löschen oder an die Vertrauensstelle zurückzugeben hat. Die danach sowie die nach Absatz 4 Nummer 3 erforderliche Löschung der gespeicherten Daten ist der Vertrauensstelle anzuzeigen.

§ 11
Abgleich mit externen Daten aus Massenuntersuchungen

(1) Zum Zwecke der Qualitätssicherung und Evaluation von organisierten Massenuntersuchungen zur Krebsfrüherkennung (Screening-Verfahren) darf das Krebsregister SH von den zuständigen Stellen im Screening-Verfahren nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL) in ihrer jeweils gültigen Fassung (https://www.g-ba.de/downloads/62-492-510/RL_KFU_2010-12-16.pdf) Daten entgegennehmen und verarbeiten sowie Daten an die zuständigen Stellen im Screening-Verfahren übermitteln. Die zuständigen Stellen im Screening-Verfahren dürfen die Daten an das Krebsregister SH übermitteln.

(2) Entsteht durch den Abgleich von Daten der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an organisierten Krebsfrüherkennungsprogrammen mit den Daten

des Krebsregisters ein Verdacht auf Intervallkarzinom, sind Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte verpflichtet, der die Früherkennungsuntersuchung durchführenden Stelle auf Anforderung die diagnostischen Unterlagen zum Zwecke der Qualitätssicherung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die oberste Landesgesundheitsbehörde wird ermächtigt, die Einzelheiten und das Verfahren für die Übermittlung und den Abgleich von externen Daten aus organisierten Massenuntersuchungen mit den Daten des Krebsregisters SH im Benehmen mit dem ULD durch Landesverordnung zu regeln.

§ 12
Kohortenabgleich

(1) Die Landesregisterbehörde kann auf begründeten Antrag genehmigen, dass für eine bestimmte Personengruppe (Kohorte), für deren Angehörige ihr die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und gegebenenfalls 3 benannt werden (Personendaten), bestimmte Fragestellungen im Hinblick auf nach diesem Gesetz meldepflichtigen Erkrankungen durch einen Abgleich mit den Registerdaten geklärt werden (Kohortenstudie). Mit dem Antrag einer öffentlichen Stelle ist der Landesregisterbehörde die Genehmigung nach § 22 des Landesdatenschutzgesetzes, mit dem Antrag einer anderen Stelle eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Ethikkommission nach § 6 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl.Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), vorzulegen. Von der antragstellenden Studienstelle ist eine natürliche volljährige Person zu benennen, der die Daten von der Registerstelle zu übermitteln sind (empfangende Stelle) und die für die rechtmäßige Durchführung der Studie datenschutzrechtlich verantwortlich ist. Bei länderübergreifenden Studien ist auch die nach Landesrecht der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständige Ethikkommission zur Abgabe einer Unbedenklichkeitsbescheinigung berechtigt.

(2) Die oberste Landesgesundheitsbehörde wird ermächtigt, die Einzelheiten und das Verfahren für den Kohortenabgleich im Benehmen mit dem ULD durch Landesverordnung zu regeln. Das Verfahren muss sicherstellen, dass

1. im Krebsregister personenidentifizierende Daten von Kohortenmitgliedern nur in der Vertrauensstelle verarbeitet und auch dort nur vorübergehend gespeichert werden und
2. durch Daten der Registerstelle im Rahmen des Verfahrens der Studienstelle eine Zuordnung der klinisch-epidemiologischen Daten zu Personen nicht ermöglicht wird.

Dies gilt nicht, wenn die Personen dieser Zuordnung zugestimmt haben.

§ 13
Auskunft an Patientinnen oder Patienten

(1) Auf schriftlichen Antrag von Patientinnen oder Patienten hat die Vertrauensstelle den von ihnen benannten Ärztinnen oder Ärzten schriftlich mitzuteilen, welche Daten zur antragsstellenden Person gespeichert sind. Die Ärztin oder der Arzt dürfen die Patientinnen oder Patienten über die Mitteilung der Vertrauensstelle nur persönlich unterrichten; die Tatsache der Unterrichtung ist aktenkundig zu machen. Auch mit Einwilligung der Patientinnen oder Patienten dürfen die Ärztinnen oder die Ärzte die erteilte Auskunft an Dritte nicht weitergeben.

(2) Die Vertrauensstelle hat das Datum der Absendung an die Meldenden und deren Adresse zu speichern sowie die von der Registerstelle zur Auskunftserteilung empfangenen Daten zu löschen.

§ 14
Befragung der Patientinnen oder Patienten

(1) Aus Anlass eines Vorhabens, für das nach § 10 personenbezogene Daten übermittelt wurden, dürfen die Empfängerin oder der Empfänger Patientinnen und Patienten befragen. Eine fernmündliche Befragung ist unzulässig.

(2) Die Absicht einer mündlichen Befragung ist der Patientin oder dem Patienten unter Angabe des geplanten Termins mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzukündigen. In der Ankündigung ist die Patientin oder der Patient über den Zweck des Vorhabens und den Inhalt der Fragen zu unterrichten und darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeit an der Befragung freiwillig ist. Die Befragung darf nur durchgeführt werden, wenn die Patientin oder der Patient ihre oder seine Bereitschaft zur Mitarbeit schriftlich erklärt und ein Befragungstermin vereinbart wird.

(3) Bei einer schriftlichen Befragung sind Angaben über den Zweck des Vorhabens und die Freiwilligkeit der Mitwirkung den Fragen voranzustellen oder beizufügen.

§ 15
Befragung Dritter

Zur Durchführung eines Vorhabens mit nach § 10 übermittelten personenbezogenen Daten dürfen Auskünfte von Dritten nur mit schriftlicher Einwilligung der Patientin oder des Patienten eingeholt werden. Ist die Patientin oder der Patient verstorben, hat die Vertrauensstelle die schriftliche Einwilligung der oder des nächsten Angehörigen einzuholen, sofern dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Als nächste Angehörige gelten dabei in folgender Reihenfolge: Ehegatte oder eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner, Kinder, Eltern und Geschwister. Bestehen unter Angehörigen gleichen Grades Meinungsverschiedenheiten über die Einwilligung und hat die Vertrauens-

stelle hiervon Kenntnis, gilt die Einwilligung als nicht erteilt. Hat die oder der Verstorbene keine Angehörigen nach Satz 3, kann an deren Stelle eine volljährige Person treten, die mit der oder dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Bei der Einholung der Einwilligung ist die Patientin oder der Patient oder die oder der nächste Angehörige über den Zweck des Vorhabens zu unterrichten. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 16
Übermittlung klinisch-epidemiologischer Daten

(1) Von der Registerstelle dürfen gespeicherte klinische und epidemiologische Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung sowie epidemiologischer Auswertungen und Auswertungen zur Patientenversorgung übermittelt werden. Die übermittelten Daten dürfen bestimmte natürliche oder juristische Personen nicht erkennen lassen. Die Empfängerin oder der Empfänger der Daten darf nichts unternehmen, um eine natürliche oder juristische Person zu identifizieren.

(2) Die übermittelten Daten dürfen von der empfangenden Stelle nur für den beantragten Zweck verarbeitet werden. Die Daten sind zu löschen, wenn sie für die Durchführung des Vorhabens nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch, wenn das Vorhaben abgeschlossen ist; die Registerstelle ist über die erfolgte Löschung zu unterrichten.

(3) Der Informationszugang nach dem Geodateninfrastrukturgesetz Schleswig-Holstein vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 717), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), und dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279) kann nach pflichtgemäßen Ermessen des Krebsregisters verweigert werden, wenn auf Basis der Daten oder bei Verknüpfung der Daten mit sonstigen Informationen ein Rückschluss auf die Identität einzelner Patientinnen oder Patienten oder Meldender jetzt oder künftig nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 17
Übermittlung von Daten durch öffentliche Stellen

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sind verpflichtet, der Vertrauensstelle die erforderlichen Daten aller Todesbescheinigungen bis spätestens 31. August des auf den Todesfall folgenden Jahres in elektronischer Form zu übermitteln. Dies schließt auch den für die Todesursachenstatistik erstellten Code des Grundleidens und die Codes weiterer Todesursachen ein.

(2) Zum Zwecke der Aktualisierung und Berichtigung der Registerdaten übermitteln die Meldebehörden der Vertrauensstelle auf Anforderung folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. Namensänderungen,
5. Geschlecht,
6. gegenwärtige und frühere Anschriften,
7. Datum des Ein- und Auszugs,
8. Datum und Ort der Geburt und
9. Sterbedatum,
10. die vom Standesamt eingetragene Registernummer (Nummer des Sterbeeintrags) und
11. das Standesamt, das den Sterbefall registriert hat.

(3) Zur Aktualisierung und zur Berichtigung der von der Vertrauensstelle verarbeiteten Daten übermitteln die Meldebehörden der Vertrauensstelle einmalig für Personen, die seit 1.Januar 2000 verstorben oder nach außerhalb von Schleswig-Holstein verzogen sind:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Datum der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Anschrift,
6. Datum des Zuzugs,
7. Datum des Wegzugs,
8. frühere Anschrift,
9. Sterbedatum.

In folgenden Fällen erfolgt die Übermittlung regelmäßig:

1. des Todes:
   a) Vor- und Familiennamen,
   b) frühere Namen,
   c) Datum der Geburt,
   d) Geschlecht,
   e) letzte Anschrift,
   f) Sterbedatum,
2. des Zuzugs aus einem anderen Land:
   a) Vor- und Familiennamen,
   b) frühere Namen,
   c) Datum der Geburt,
   d) Geschlecht,
   e) gegenwärtige Anschrift,
   f) letzte frühere Anschrift,
   g) Datum des Zuzugs,
3. des Wegzugs in ein anderes Land:
   a) Vor- und Familiennamen,
   b) frühere Namen,

c) Datum der Geburt,

d) Geschlecht,

e) gegenwärtige Anschrift,

f) letzte frühere Anschrift,

g) Datum des Wegzugs.

(4) Die Datenübermittlungen nach Absatz 2 und 3 erfolgen automatisiert und sind zu verschlüsseln. Die Vertrauensstelle bearbeitet die Daten nach Absatz 1 und 2 wie eine Meldung. Ergibt der Abgleich mit den vorhandenen Datensätzen, dass über die betreffende Person in der Vertrauensstelle keine Daten gespeichert sind, hat die Vertrauensstelle die zu dieser Person übermittelten Daten nach Absatz 2 und 3 unverzüglich zu löschen.

§ 18
Datenrückfluss zum Leistungserbringer

(1) Das Krebsregister SH darf einem Leistungserbringer auf Anfrage oder Abruf personenbezogene Informationen zu allen Tumorerkrankungen einer Patientin oder eines Patienten übermitteln, soweit kein Widerspruch nach § 4 Absatz 3 erklärt wurde. Eigene Meldungen dürfen die Meldestellen unabhängig von einem Widerspruch zu Kontrollzwecken abrufen. Beim Abruf von Daten hat der Leistungserbringer die Referenznummer nach § 3 Absatz 1 Nummer 9 der betreffenden Patientin oder des betreffenden Patienten zu übermitteln.

(2) Das Krebsregister SH stellt Leistungserbringern aggregierte Auswertungen zu den eigenen Patientinnen und Patienten zur Verfügung. Die Registerstelle leitet diese Auswertungen auch an die Vertrauensstelle.

(3) Die Registerstelle kann insbesondere für die in Absatz 1 bis 2 genannten Zwecke die Auflösung des Meldestellencodes bei der Vertrauensstelle abrufen.

§ 19
Besondere Verordnungsermächtigungen

Die oberste Landesgesundheitsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. im Falle der Beendigung der Aufgabenübertragung nach § 2 Absatz 2 oder 3 die Aufgaben der Vertrauensstelle und der Registerstelle anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts zur Erledigung in der Handlungsform des öffentlichen Rechts zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen und
2. den Inhalt und die Verarbeitung der Meldungen ohne die Zustimmung zur Mitwirkung an Forschungsvorhaben sowie die Speicherung der Daten in der Registerstelle abweichend von § 7 zu regeln, soweit dies erforderlich ist, um
   a) Erfassungsfehler zu reduzieren,
   b) Personen in den Fällen des § 10 zu reidentifizieren,
   c) die gemeldeten Daten mit den Daten der bevölkerungsbezogenen Krebsregister anderer Länder abzugleichen oder
   d) eine Personifizierung der Daten zu erschweren.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2126-8

§ 20
Strafvorschriften

(1) Wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes personenbezogene oder meldestellenbezogene Daten verarbeitet oder dies veranlasst, und dadurch Persönlichkeitsrechte verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. seiner Meldepflicht nach § 4 Absatz 1 nicht nachkommt,
2. entgegen § 7 Absatz 6 den Namenscode speichert,
3. entgegen § 8, § 10 Absatz 5 oder § 16 Absatz 2 Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vernichtet,
4. entgegen § 12 Absatz 1 Datensätze einer Kohorte ohne Genehmigung der Landesregisterbehörde erhebt oder verarbeitet,
5. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 3 Auskünfte mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten an Dritte weitergibt,
6. entgegen § 14 Absatz 1 und 2 eine Befragung durchführt oder
7. entgegen § 17 Absatz 4 Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
8. einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 22
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden

1. wegen der namentlichen Meldung (§ 4 Absatz 1) das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes) und
2. wegen der Meldepflichten für Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte (§ 4 Absatz 1, § 11 Absatz 2) das Grundrecht der Freiheit der Berufsausübung (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 23
Übergangsregelungen

(1) Die bisher von Meldenden, Meldestellen oder Nachsorgeleitstellen erhobenen Identitätsdaten, klinischen Daten und weitere klinische Daten zur Nachverfolgung zu namentlichen Meldungen in das epidemiologische Krebsregister dürfen der Vertrauensstelle zur Übermittlung und Übernahme in das Krebsregister SH angeboten werden. Für diese Datenlieferung entsteht abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 10 kein Anspruch auf Aufwandsentschädigung im Sinne einer Meldevergütung. Die Patientin oder der Patient wird zuvor von der Stelle, die Daten zur Übermittlung und Übernahme anbietet, schriftlich über diesen Datentransfer und die Möglichkeit des Widerspruchs nach § 6 Absatz 2 und 3 unterrichtet.

(2) Daten, die nach dem Landeskrebsregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 78), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), erhoben und gespeichert worden sind, gelten als Daten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes gemeldet sind. Ihre Nutzung für Zwecke und Aufgaben nach § 1 ist zulässig.

§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Das Landeskrebsregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 78)*) wird gleichzeitig aufgehoben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. November 2015

Torsten Albigt
Ministerpräsiden

Kristin Alheit
Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung

Anlage
(zu § 3 Absatz 2)

Codierungstabelle nach § 3 Absatz 2
Statt des Familiennamens, der Vornamen und des Geburtsnamens einer Patientin oder eines Patienten werden zur Bildung des sechsstelligen Namencodes die sich aus den Buchstabenoder Buchstabengruppen der nachstehenden Codierungstabelle ergebenden zwei Ziffern (jeweils 00 bis 99) angegeben:
nn : Ziffern 1 und 2 statt des Familiennamens, z.B. 57 statt ”Musterfrau”,
vv : Ziffern 3 und 4 statt der Vornamen, z.B. 01 statt ”Angela” und
gg : Ziffern 5 und 6 statt des Geburtsnamens, z.B. 27 statt ”Hansen”.
(Bei unverändertem Familien - und Geburtsnamen sind die Ziffern 1 und 2 sowie 5 und 6 identisch).
Der Namenscode wird wie folgt angegeben: nnvvgg, im o.a. Beispiel: 570127.

Codierungstabelle:

00 - Aa .. Am	25 - Gro .. Gz	50 - Li .. Log	75 - Schmidt .. Schmz
01 - An .. Az	26 - Haa .. Haj	51 - Loh .. Lz	76 - Schn .. Schq
02 - Baa .. Bat	27 - Hak .. Hase	52 - Maa .. Mar	77 - Schr .. Scht
03 - Bau .. Beg	28 - Hasf .. Heim	53 - Mas .. Md	78 - Schua .. Schul
04 - Beh .. Ber	29 - Hein .. Heum	54 - Mea .. Mer	79 - Schum .. Schz
05 - Bes .. Bk	30 - Heun .. Hh	55 - Mes .. Miq	80 - Sci .. Sh
06 - Bl .. Bog	31 - Hi .. Hn	56 - Mir .. Muelleq	81 - Si .. Sj
07 - Boh .. Bq	32 - Hoa .. Hofm	57 - Mueller .. Mz	82 - Sk .. Ss
08 - Bra .. Brh	33 - Hofn .. Ht	58 - Na .. Nh	83 - Sta .. Stek
09 - Bri .. Bt	34 - Hu .. Hz	59 - Ni .. Nz	84 - Stel .. Stor
10 - Bu .. Bz	35 - I	60 - O	85 - Stos .. Sz
11 - C	36 - Ja	61 - Pa .. Pe	86 - Ta .. Th
12 - Da .. Dh	37 - Jb .. Jz	62 - Pf .. Pk	87 - Ti .. Tz
13 - Di .. Dq	38 - Kaa .. Kas	63 - Pl .. Por	88 - U
14 - Dr .. Dz	39 - Kat .. Kh	64 - Pos .. Pz	89 - V
15 - Ea .. Ell	40 - Ki .. Kk	65 - Q	90 - Wa .. Wd
16 - Elm .. Ez	41 - Kla .. Klh	66 - Ra .. Reg	91 - Wea .. Weim
17 - Fa .. Fh	42 - Kli .. Kn	67 - Reh .. Rh	92 - Wein .. Werl
18 - Fi .. Fj	43 - Koa .. Kog	68 - Ri .. Rn	93 - Werm .. Wik
19 - Fk .. Frh	44 - Koh .. Kq	69 - Roa .. Ros	94 - Wil .. Wn
20 - Fri .. Fz	45 - Kra .. Krh	70 - Rot .. Rz	95 - Wo .. Wz
21 - Ga .. Gek	46 - Kri .. Kum	71 - Sa .. Scg	96 - X
22 - Gel .. Gln	47 - Kun .. Kz	72 - Scha .. Schaq	97 - Y
23 - Glo .. Gq	48 - La .. Ld	73 - Schar .. Schj	98 - Z
24 - Gra .. Grn	49 - Le .. Lh	74 - Schk .. Schmids.	99 - Keine Angabe

1653/2015

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes *)

Vom 4. November 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 17. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Landesbetreuungsgesetz".
2. In § 1 werden die Worte „nach dem Betreuungsgesetz" durch die Worte „nach dem Betreuungsbehördengesetz, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Berufsvormündervergütungsgesetzes (BVormVG) vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580, 1586)" wird durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)," ersetzt.
      bb) Die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVormVG" wird durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VBVG" ersetzt.
      cc) Die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2 BVormVG" wird durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 2 VBVG" ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BVormVG" durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 VBVG" ersetzt.
4. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5
Arbeitsgemeinschaften

(1) Die örtliche Betreuungsbehörde soll zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene eine örtliche Arbeitsgemeinschaft einrichten. In der örtlichen Arbeitsgemeinschaft sollen alle für das Betreuungswesen vor Ort maßgeblichen Institutionen und Organisationen, insbesondere die Betreuungsbehörden, Gerichte und Betreuungsvereine, sowie Betreuerinnen und Betreuer vertreten sein.

(2) Das für die Justiz zuständige Ministerium richtet zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf Landesebene eine überörtliche Arbeitsgemeinschaft ein. In der überörtlichen Arbeitsgemeinschaft sollen alle für das Betreuungswesen maßgeblichen Institutionen und Organisationen, insbesondere die Betreuungsbehörden, Gerichte und Betreuungsvereine, die für das Betreuungsrecht zuständigen Ministerien und die kommunalen Landesverbände, sowie Betreuerinnen und Betreuer vertreten sein."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. November 2015

Torsten Albig
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenhieten

*) Ändert Ges. vom 17. Dezember 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-9

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)

Vom 23. Oktober 2015

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 18.1 erhält folgende Fassung:

   „Anmeldung zur Durchführung von Schwerlasttransporten

   a) Bearbeitungsgebühr je Anmeldung 124

   b) Bereitstellungspauschale je Polizeifahrzeug 246

   c) Zusätzlich für jeden begonnenen Begleitkilometer und je Polizeifahrzeug 6“

2. Die Tarifstelle 18.3 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

   „a) Bearbeitungsgebühr je Anmeldung 344 bis 3.944“

   b) Folgender Buchstabe b wird eingefügt:

   „b) Bereitstellungspauschale je Polizeifahrzeug 246“

   c) Der bisherige Buchstabe b wird der neue Buchstabe c.

3. Die Anmerkung zu den Tarifstellen 18.1 bis 18.3 erhält folgende Fassung:

   „Wird der Transport aus Gründen, die das Unternehmen zu vertreten hat, nicht durchgeführt, ist in einem Zeitraum vor Begleitbeginn von weniger als

   – 48 Stunden die halbe Bearbeitungsgebühr,
   – 24 Stunden die volle Bearbeitungsgebühr und
   – 12 Stunden sowohl die Bearbeitungsgebühr als auch die Bereitstellungspauschale

   zu erheben.“

4. In der Tarifstelle 18.4 Buchstabe b wird die Angabe „45“ durch die Angabe „62“ ersetzt.
5. In der Tarifstelle 18.5 Buchstabe a wird die Angabe „0,48“ durch die Angabe „0,50“ ersetzt.
6. In der Tarifstelle 18.5 Buchstabe b wird die Angabe „0,71“ durch die Angabe „0,80“ ersetzt.
7. In der Tarifstelle 18.5 Buchstabe c wird die Angabe „0,89“ durch die Angabe „1,00“ ersetzt.
8. In der Tarifstelle 18.5 Buchstabe d wird die Angabe „1,74“ durch die Angabe „2,00“ ersetzt.
9. In der Tarifstelle 18.5 Buchstabe e wird die Angabe 2,67“ durch die Angabe „3,00“ ersetzt.
10. In der Tarifstelle 18.5 Buchstabe f wird die Angabe „5,34“ durch die Angabe „5,50“ ersetzt.
11. In der Tarifstelle 18.5 Buchstabe g wird die Angabe „4,60“ durch die Angabe „5,50“ ersetzt.
12. In der Tarifstelle 18.6 Buchstabe a wird die Angabe „45“ durch die Angabe „62“ ersetzt
13. In der Tarifstelle 18.6 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „18“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
14. In der Tarifstelle 18.6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „36“ durch die Angabe „45“ ersetzt.
15. In der Tarifstelle 18.6 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „77“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
16. In der Tarifstelle 18.6 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd wird die Angabe „138“ durch die Angabe „180“ ersetzt.
17. In der Tarifstelle 18.6 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee wird die Angabe „205“ durch die Angabe „250“ ersetzt.
18. In der Tarifstelle 18.6 wird nach Buchstabe c folgender neuer Buchstabe d hinzugefügt:

    „d) Einsatz eines Diensthundes 1,00“

19. In der Tarifstelle 18.6 wird nach Buchstabe d folgender neuer Buchstabe e hinzugefügt:

    „e) Einsatz eines Spezialdiensthundes 4,00“

20. In der Tarifstelle 18.7.3 Buchstabe a wird die Angabe „61“ durch die Angabe „62“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. Oktober 2015

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Jagdabgabe*)

Vom 28. Oktober 2015

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 4 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S.135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S.100), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 der Landesverordnung über die Jagdabgabe vom 19. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 725) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „ 31. Dezembers 2015“ wird durch die Angabe „30. Dezembers 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. Oktober 2015

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

*) Ändert LVO vom 19. November 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-2-3

Landesverordnung zur Änderung hafenrechtlicher Vorschriften[1])

Vom 2. November 2015

Aufgrund der §§ 137 Absatz 1, 140 Absatz 5 und 141 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie:

Artikel 1
Änderung der Hafenverordnung[2])

Die Hafenverordnung vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Worte „sonstigen Häfen an der Westküste“ durch die Worte „ die auf dem Gemeindegebiet der Stadt Brunsbüttel liegenden Häfen „Ölhafen“ und „Hafen Ostermoor“ und die auf dem Gemeindegebiet der Stadt Brunsbüttel liegenden Häfen an der Elbe östlich der Mündung des Nord-Ostsee-Kanals“ ersetzt.
2. In § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Schiffsführungen oder jede andere vom Betreiber eines Schiffes ordnungsgemäß ermächtigte Person, die Meldeverpflichtungen nach der Richtlinie 2010/65 erfüllen, müssen dies durch die Abgabe einer elektronischen Meldung an das NSW (“einziges nationales Fenster“) tun. Die erforderlichen Angaben sind jeweils unter der Verwendung der vom NSW vergebenen Anlaufreferenznummer („Visit-ID“) und des UN/LOCODE des Anlaufhafens zu übermitteln. Die Meldepflichten gelten als erfüllt, wenn innerhalb der vorgegebenen Fristen die Angaben der vom NSW vorgegebenen Meldeklassen elektronisch an das NSW übermittelt wurden. Schiffsführungen und deren Beauftragte können sich dazu eines im Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland) veröffentlichten Hafeninformationsdienstes bedienen. Soweit die Hafenbehörde noch über keinen elektronischen Zugang verfügt, kann sie abweichend von Satz 1 bis 4 längstens bis zum 31. Dezember 2015 verlangen, dass die vorgenannten Meldungen auch in einer von ihr bestimmten anderen Form abgegeben werden.“
3. In § 34 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 13 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Hafensicherheitsverordnung[3])

§ 8 der Hafensicherheitsverordnung vom 6. Februar 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „schriftlich, durch Telekopie oder“ gestrichen.
2. Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

   (3) Für die Anmeldung wasserseitig einkommender gefährlicher Güter gilt § 13 Absatz 4 der schleswig-holsteinischen Hafenverordnung entsprechend.“

   Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
3. In Absatz 5 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 bis 4“ ersetzt.

1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus den Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG des Rates (ABL. L 283 S. 1) sowie der Klarstellung von Zweifelsfragen hinsichtlich hafenbehördlicher Zuständig-keiten.

Artikel 3
Änderung der Hafenentsorgungsverordnung[4])

Die Hafenentsorgungsverordnung vom 9. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 584), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

   „Für die Anmeldung gilt § 13 Absatz 4 der schleswig-holsteinischen Hafenverordnung entsprechend."

2. In § 15 a Nummer 2 wird die Angabe „Satz 1" durch die Angabe „Satz 1 und 2" ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Hafenabgabenverordnung[5])

§ 3 der Hafenabgabenverordnung vom 22. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 412) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Für die Anmeldung gilt § 13 Absatz 4 der schleswig-holsteinischen Hafenverordnung entsprechend."

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) § 13 Absatz 4 Satz 5 der Hafenverordnung, tritt am 1. Januar 2016 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. November 2015

Reinhard Meyer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

2) Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138
3) Ändert LVO vom 6. Februar 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 9511-2-3
4) Ändert LVO vom 9. Dezember 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-89
5) Ändert LVO vom 22. Oktober 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-135

Landesverordnung über die Berufspflichten der Hebammen und Entbindungspfleger (Hebammenberufsverordnung – HebBVO)

Vom 3. November 2015

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-3-6

Aufgrund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen vom 5. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S.206), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Hebammen und Entbindungspfleger, die im Land Schleswig-Holstein ihren Beruf ausüben. Sie gilt auch für Hebammen und Entbindungspfleger, die in Schleswig-Holstein im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften als Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer tätig sind.

§ 2
Aufgaben

(1) Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, ihren Beruf entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnisse gewissenhaft auszuüben.

(2) Hebammen und Entbindungspfleger haben Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen zu beraten sowie ihnen und den Neugeborenen Beistand zu leisten.

(3) Insbesondere sind Hebammen und Entbindungspfleger berechtigt und verpflichtet, in eigener Verantwortung im Rahmen des § 3

1. in Fragen der Familienplanung aufzuklären und zu beraten,
2. die Schwangerschaft festzustellen, die normal verlaufende Schwangerschaft zu beobachten und hierfür notwendige Untersuchungen durchzuführen,
3. Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung einer Risikoschwangerschaft notwendig sind, zu veranlassen und darüber aufzuklären,
4. auf die Elternschaft und umfassend auf die Geburt vorzubereiten sowie zu Fragen der Hygiene, der Ernährung und des Stillens zu beraten,
5. die Gebärende während der Geburt zu betreuen und den Fötus mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel zu überwachen,
6. die Normalgeburt bei Schädellage und den Dammschnitt, sofern dieser erforderlich ist, durchzuführen, die Naht eines kleinen Dammschnitts oder eines unkomplizierten Dammrisses (I. oder II. Grad) auszuführen sowie im Dringlichkeitsfall die Beckenendlagengeburt durchzuführen,
7. Anzeichen für Anomalien und Risikofaktoren bei Mutter oder Kind, die das Tätigwerden einer Ärztin oder eines Arztes oder die Einweisung in ein Krankenhaus erforderlich machen, festzustellen sowie bei ärztlichen Maßnahmen mitzuwirken oder bei Nichterreichbarkeit der

Ärztin oder des Arztes die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere im Notfall die Plazenta manuell abzulösen und, sofern dies erforderlich ist, eine manuelle Nachuntersuchung vorzunehmen,

8. das Neugeborene im erforderlichen Umfang zu untersuchen, zu überwachen und zu pflegen; hierzu gehören auch Prophylaxe-Maßnahmen und Blutentnahmen für Screening-Untersuchungen,
9. die Wöchnerin zu pflegen, den Zustand der Mutter im erforderlichen Umfang zu überwachen sowie über die Pflege und Ernährung des Neugeborenen zu beraten und auf ärztliche Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Schutzimpfungen für Neugeborene hinzuweisen,
10. eine von der Ärztin oder von dem Arzt verordnete Behandlung durchzuführen,
11. Bescheinigungen im Rahmen ihrer Berufsausübung auszustellen.

§ 3
Zusammenwirken mit Ärztinnen und Ärzten

Hebammen und Entbindungspfleger leisten Hilfe bei allen regelgerechten Vorgängen der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes. Das Behandeln regelwidriger Vorgänge bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen ist der Ärztin oder dem Arzt vorbehalten. Bei Regelwidrigkeiten oder Verdacht auf Regelwidrigkeiten haben Hebammen und Entbindungspfleger die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes oder die Einweisung in ein Krankenhaus zu veranlassen.

§ 4
Anwendung von Arzneimitteln

Hebammen und Entbindungspfleger dürfen folgende verschreibungspflichtige Arzneimittel mit Ausnahme von Betäubungsmitteln auch ohne ärztliche Verordnung anwenden:

1. krampflösende oder schmerzstillende Arzneimittel, die für die Geburtshilfe angezeigt sind, bei gegebener Indikation in der Eröffnungsperiode,
2. wehenhemmende Arzneimittel während der Geburt bei gegebener Indikation zur Überbrückung einer Notfallsituation,
3. wehenfördernde, blutungsstillende Arzneimittel oder eine Kombination der Wirkstoffe aus diesen beiden Arzneimittelgruppen bei bedrohlichen Blutungen in der Nachgeburtsperiode, falls eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig zugezogen werden kann oder die rechtzeitige Behandlung in einem Krankenhaus nicht möglich ist,
4. ein Lokalanästhetikum im Falle einer Dammnaht.

§ 5
Schweigepflicht

Hebammen und Entbindungspfleger haben über die ihnen im Rahmen der Berufsausübung anvertrauten oder sonst bekanntgewordenen Tatsachen zu schweigen (§ 203 des Strafgesetzbuches), soweit sie nicht zur Offenbarung befugt sind; das gilt auch gegenüber Ärztinnen und Ärzten sowie Hebammen und Entbindungspflegern, die nicht bei der Behandlung oder Betreuung mitgewirkt haben. Hebammen und Entbindungspfleger sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.

§ 6
Dokumentationspflicht

(1) Hebammen und Entbindungspfleger haben die in Ausübung ihres Berufes getroffenen Feststellungen und Maßnahmen sowie die Anwendung von Arzneimitteln schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so abzufassen, dass die gesamte Tätigkeit während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts sowie die Versorgung des Neugeborenen nachvollziehbar ist.

(2) Die Dokumentation ist unter Verschluss mindestens zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

§ 7
Fortbildung

(1) Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, sich über die für ihre Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und sich regelmäßig beruflich fortzubilden.

(2) Geeignet für die Fortbildung sind insbesondere die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Hebammenschulen und der Hebammenverbände sowie das Studium der Fachliteratur.

§ 8
Besondere Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit

(1) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet,

1. Arzneimittel nach § 4 verfügbar zu halten,
2. den Kreis oder die kreisfreie Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine von ihnen betreute Schwangere, Gebärende oder Wöchnerin aus Gründen der Schwangerschaft, bei der Geburt oder im Wochenbett verstorben ist; eine solche Benachrichtigung hat auch im Falle einer Totgeburt oder des Todes eines Neugeborenen zu erfolgen; unberührt bleiben sonstige Melde- und Anzeigepflichten, insbesondere die Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz, die Anzeigepflichten nach dem Personenstandsge-

setz und die Pflicht zur Sicherung der Beratung behinderter Menschen nach § 61 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch,

3. sicherzustellen, dass die Dokumentation nach § 6 Absatz 1 bei endgültiger Aufgabe ihrer Berufstätigkeit oder im Falle ihres Todes verschlossen dem Kreis oder der kreisfreien Stadt übergeben wird,
4. sich an Perinatalerhebungen im Rahmen von landesweiten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beteiligen,
5. dem Kreis oder der kreisfreien Stadt die für die Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen und, soweit dies erforderlich ist, Einblick in ihre Aufzeichnungen zu gewähren,
6. dem Kreis oder der kreisfreien Stadt auf deren Verlangen Fortbildungen in geeigneter Form nachzuweisen,
7. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aus der beruflichen Tätigkeit zu versichern,
8. ihre Praxis durch ein Schild zu kennzeichnen, aus dem sich Name, Berufsbezeichnung und Sprechstunden ergeben,
9. nicht in einer Weise zu werben, die geeignet ist, dem Ansehen des Berufs in der Öffentlichkeit zu schaden.

(2) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger sollen sich gegenseitig vertreten.

§ 9
Verletzung von Berufspflichten

(1) Stellt der Kreis oder die kreisfreie Stadt fest, dass eine Hebamme oder ein Entbindungspfleger eine Berufspflicht verletzt hat, kann er oder sie die Hebamme oder den Entbindungspfleger schriftlich über die Berufspflichten belehren. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen unterrichtet der Kreis oder die kreisfreie Stadt schriftlich das Landesamt für Soziale Dienste.

(2) Der Hebamme oder dem Entbindungspfleger ist eine Abschrift der Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 2 zu übersenden.

§ 10
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. November 2015

Kristin Alheit
Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

Landesverordnung zur Durchführung des Landesmeldegesetzes (Landesmeldeverordnung - LMVO)

Vom 5. November 2015

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 210-3-7

Aufgrund des § 11 des Landesmeldegesetzes (LMG) vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344) verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Abschnitt 1
Erfüllung der Meldepflicht, vorausgefüllter Meldeschein

§ 1
Vorausgefüllter Meldeschein, Identifizierungsdaten, Unterschrift

(1) Für die Anmeldung nach § 23 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl I S.1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738), ist der elektronische vorausgefüllte Meldeschein nach § 23 Absatz 3 und 4 BMG zu verwenden.

Folgende Daten der meldepflichtigen Person dürfen abgerufen werden:

1. Familiennamen
(DSMeld Blatt 0101 bis 0106),
2. Geburtsname
(DSMeld Blatt 0201 bis 0202),
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens
(DSMeld Blatt 0301 und 0302),
4. Doktorgrad
(DSMeld Blatt 0401),
5. Ordens- und Künstlername
(DSMeld Blatt 0501 und 0502),
6. Tag und Ort der Geburt, bei Geburt im Ausland den Staat
(DSMeld Blatt 0601 bis 0603),
7. Geschlecht
(DSMeld Blatt 0701),
8. Daten zum gesetzlichen Vertreter
(DSMeld Blatt 0001, 0902 bis 0907a, 0917 bis 0919, 1200 bis 1212),
9. Staatsangehörigkeiten
(DSMeld Blatt 1001),

10. öffentlich-rechtliche Religionszugehörigkeit (DSMeld Blatt 1101 und 1104),
11. Anschrift (DSMeld Blatt 1200 bis 1213a),
12. Tag des Ein- und Auszugs (DSMeld Blatt 1301, 1301a, 1305 und 1306),
13. Familienstand (DSMeld Blatt 1401 bis 1403, 1408 und 1409),
14. Daten zur Ehegattin oder zum Ehegatten (DSMeld Blatt 1200 bis 1213a, 1501 bis 1508, 1516a und 1516b),
15. Daten zur Lebenspartnerin oder zum Lebenspartner (DSMeld Blatt 1200 bis 1213a, 1517 bis 1524, 1533 und 1534),
16. Daten zu minderjährigen Kindern (DSMeld Blatt 1200 bis 1212, 1601 bis 1604a, 1606 und 1607),
17. Daten zu Ausweisdokumenten (DSMeld Blatt 1701 bis 1709) und
18. Auskunftssperren (DSMeld Blatt 1801 (hier Schlüssel 1, 3, 11 und 12 der Anlage 1) und 1802).

(2) Sofern die anmeldende Person über ein Ausweisdokument verfügt, aus welchem die Identifizierungsdaten nach § 23 Absatz 4 BMG elektronisch ausgelesen und verarbeitet werden können, ist dieses Dokument für den vorausgefüllten Meldeschein nach § 23 Absatz 3 und 4 BMG zu nutzen.

(3) Wird der Meldeschein ausschließlich elektronisch erzeugt und aufbewahrt, kann die Unterschrift der anmeldenden Person auf dem Meldeschein über ein Signaturpad erfolgen. Die Richtigkeit des Meldescheins und der Unterschrift ist in diesem Fall durch die Meldebehörde mittels qualifizierter elektronischer Signatur zu bestätigen.

§ 2
Anmeldung und Abmeldung von Seeleuten ohne Wohnung in Deutschland

Für die Anmeldung erhebt die Reederin oder der Reeder folgende Daten:

1. Familiennamen (DSMeld Blatt 0101 bis 0106),
2. Geburtsnamen (DSMeld Blatt 0201 bis 0204),
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens (DSMeld Blatt 0301 und 0303),
4. Doktorgrad (DSMeld Blatt 0401),
5. Geschlecht (DSMeld Blatt 0701),
6. Tag und Ort der Geburt, bei Geburt im Ausland den Staat (DSMeld Blatt 0601 bis 0603),
7. Staatsangehörigkeiten (DSMeld Blatt 1001),
8. Familienstand (DSMeld Blatt 1401),
9. Religionszugehörigkeit (DSMeld Blatt 1101, 1102 und 1004),
10. Anschrift der Ehegattin, des Ehegattenoder der Lebenspartnerin, des Lebenspartners in Deutschland (DSMeld Blatt 1200 bis 1212),
11. Tag der Geburt von minderjährigen Kindern (DSMeld Blatt 1604) und
12. den Beschäftigungsbeginn.

Für die Abmeldung erhebt die Reederin oder der Reeder folgende Daten:

1. Familiennamen (DSMeld Blatt 0101 bis 0106),
2. Geburtsnamen (DSMeld Blatt 0201 bis 0204),
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens (DSMeld Blatt 0301 und 0303),
4. Doktorgrad (DSMeld Blatt 0401),
5. Geschlecht (DSMeld Blatt 0701),
6. Tag und Ort der Geburt, bei Geburt im Ausland den Staat (DSMeld Blatt 0601 bis 0603),
7. Staatsangehörigkeiten (DSMeld Blatt 1001),
8. Familienstand (DSMeld Blatt 1401),
9. Religionszugehörigkeit (DSMeld Blatt 1101, 1102 und 1004) und
10. das Beschäftigungsende.

§ 3
Aufbewahrung der Meldescheine und Änderungsmitteilungen

Die Meldescheine und Änderungsmitteilungen hat die Meldebehörde bis zum Ablauf des fünften auf den Wegzug oder Tod einer Person folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und danach zu vernichten. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die ausschließlich elektronische Aufbewahrung zulässig, wenn die Dokumente bei der elektronischen Erfassung mit einer qualifizierten elektronischen Signa-

tur versehen werden. Für die elektronische Aufbewahrung gilt Satz 1.

Abschnitt 2
Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige Stellen

§ 4
Regelmäßige Datenübermittlungen an die Staatskanzlei

Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung übermittelt der Staatskanzlei am 1. eines jeden Monats für die im nächsten Monat stattfindenden Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen folgende Daten der Person nach § 2 LMG:

1. Familiennamen (DSMeld Blatt 0101 bis 0106),
2. Vornamen (DSMeld Blatt 0301 und 0303),
3. Doktorgrad (DSMeld Blatt 0401),
4. Ordens- oder Künstlernamen (DSMeld Blatt 0501 oder 0502),
5. Tag der Geburt (DSMeld Blatt 0601),
6. Staatsangehörigkeiten (DSMeld Blatt 1001),
7. Anschrift (DSMeld Blatt 1201 bis 1212),
8. die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist.

§ 5
Regelmäßige Datenübermittlungen an Finanzämter

Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung übermittelt dem zuständigen Finanzamt nach einer Abmeldung in das Ausland folgende Daten nach § 3 LMG:

1. Familiennamen (DSMeld Blatt 0101 bis 0106),
2. Vornamen (DSMeld Blatt 0301 und 0303),
3. frühere Namen (DSMeld Blatt 0201 bis 0204 und 0303),
4. Tag und Ort der Geburt (DSMeld Blatt 0601 und 0602),
5. letzte Anschrift im Inland (DSMeld Blatt 1201 bis 1212),
6. Zuzugsanschrift im Ausland (DSMeld Blatt 1232 und 1233).

§ 6
Datenübermittlungen an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden

(1) Die Meldebehörde hat nach § 4 Absatz 1 LMG Behörden nach § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG jederzeit auf Ersuchen folgende Daten elektronisch zu übermitteln, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist:

1. Familiennamen (DSMeld Blatt 0101 bis 0106),
2. frühere Namen (DSMeld Blatt 0201 bis 0204 und 0303),
3. Vornamen (DSMeld Blatt 0301 und 0302),
4. Doktorgrad (DSMeld Blatt 0401),
5. Ordens- und Künstlername (DSMeld Blatt 0501 und 0502),
6. Tag und Ort der Geburt, bei Geburt im Ausland auch den Staat (DSMeld Blatt 0601 bis 0603),
7. Geschlecht (DSMeld Blatt 0701),
8. zur gesetzlichen Vertreterin oder zum gesetzlichen Vertreter
   a) Familienname (DSMeld Blatt 0001, 0902 bis 0903),
   b) Vornamen (DSMeld Blatt 0904),
   c) Doktorgrad (DSMeld Blatt 0905),
   d) Anschrift (DSMeld Blatt 1200 bis 1212, 0907a),
   e) Geburtsdatum (DSMeld Blatt 0906),
   f) Geschlecht (DSMeld Blatt 0917) sowie
   g) Sterbedatum (DSMeld Blatt 0915),
9. Staatsangehörigkeiten (DSMeld Blatt 1001, 1003 und 1004),
10. Anschriften (DSMeld Blatt 1200 bis 1233),
11. Umzugsdaten (DSMeld Blatt 1301, 1301a, 1305, 1306 und 1314),
12. zum Ehegatten
    a) Familienname (DSMeld Blatt 1501 bis 1502),
    b) Vornamen (DSMeld Blatt 1503),
    c) Geburtsname (DSMeld Blatt 1502a bis 1502c),
    d) Doktorgrad (DSMeld Blatt 1504),

e) Geburtsdatum
(DSMeld Blatt 1505),

f) Geschlecht
(DSMeld Blatt 1506),

g) derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Haupt- und Nebenwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde
(DSMeld Blatt 1200 bis 1213) sowie

h) Sterbedatum
(DSMeld Blatt 1516),

13. zur Lebenspartnerin oder zum Lebenspartner

a) Familienname
(DSMeld Blatt 1517 bis 1518),

b) Vornamen
(DSMeld Blatt 1519),

c) Geburtsname
(DSMeld Blatt 1518a bis 1518c),

d) Doktorgrad
(DSMeld Blatt 1520),

e) Geburtsdatum
(DSMeld Blatt 1521),

f) Geschlecht
(DSMeld Blatt 1522),

g) derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Haupt- und Nebenwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde
(DSMeld Blatt 1200 bis 1213) sowie

h) Sterbedatum
(DSMeld Blatt 1532),

14. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer des Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers
(DSMeld Blatt 1701 bis 1709),

15. Sterbedaten
(DSMeld Blatt 1901, 1904 und 1905),

16. waffenrechtliche Erlaubnis
(DSMeld Blatt 2601 und 2602),

17. sprengstoffrechtliche Erlaubnis
(DSMeld Blatt 2801 und 2802),

18. die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist.

(2) Die Meldebehörde übermittelt anlässlich einer An- oder Abmeldung, Namensänderung und eines Sterbefalles der zuständigen Polizeibehörde in Schleswig-Holstein folgende Daten nach § 4 Absatz 2 LMG:

1. Familiennamen
(DSMeld Blatt 0101 bis 0106),

2. Vornamen
(DSMeld Blatt 0301 und 0303),

3. frühere Namen
(DSMeld Blatt 0201 bis 0204 und 0303),

4. Ordens- und Künstlernamen
(DSMeld Blatt 0501 und 0502),

5. Tag und Ort der Geburt
(DSMeld Blatt 0601 und 0602),

6. Geschlecht
(DSMeld Blatt 0701),

7. Staatsangehörigkeiten
(DSMeld Blatt 1001),

8. gegenwärtige Anschriften
(DSMeld Blatt 1200 bis 1213),

9. Sterbedatum
(DSMeld Blatt 1901),

10. Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG und die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist.

§ 7

Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen

Die Meldebehörde hat nach § 5 LMG anderen als den in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannten Behörden jederzeit auf Ersuchen elektronisch folgende Daten zu übermitteln, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist:

1. Familiennamen
(DSMeld Blatt 0101 bis 0106),

2. frühere Namen
(DSMeld Blatt 0201 bis 0204 und 0303),

3. Vornamen
(DSMeld Blatt 0301 und 0302),

4. Doktorgrad
(DSMeld Blatt 0401),

5. Ordens- und Künstlername
(DSMeld Blatt 0501 und 0502),

6. Geburtsdatum und -ort, bei Geburt im Ausland auch den Staat
(DSMeld Blatt 0601 bis 0603),

7. Geschlecht
(DSMeld Blatt 0701),

8. zur gesetzlichen Vertretung:

a) Art der gesetzlichen Vertretung
(DSMeld Blatt 0001),

b) Familienname
(DSMeld Blatt 0902 bis 0903),

c) Vornamen
(DSMeld Blatt 0904),

d) Doktorgrad
(DSMeld Blatt 0905),

e) Anschriften
(DSMeld Blatt 1200 bis 1212 und 0907a),

9. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift
(DSMeld Blatt 1200 bis 1213a, 1232 und 1233),

10. Sterbedatum und -ort
(DSMeld Blatt 1901, 1904 und 1905),

11. die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist.

§ 8

Regelmäßige Datenübermittlungen an das Landesamt für soziale Dienste

Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung übermittelt dem Landesamt für soziale Dienste nach Mitteilung eines Sterbefalles durch das Standesamt unverzüglich folgende Daten nach § 6 LMG:

1. Familiennamen
(DSMeld Blatt 0101 bis 0106),

2. Vornamen
(DSMeld Blatt 0301 und 0303),

3. frühere Namen
(DSMeld Blatt 0201 bis 0204 und 0303),

4. Ordens- und Künstlernamen
(DSMeld Blatt 0501 und 0502),

5. Tag und Ort der Geburt
(DSMeld Blatt 0601 und 0602),

6. Geschlecht
(DSMeld Blatt 0701),

7. gegenwärtige Anschriften
(DSMeld Blatt 1201 bis 1212),

8. Sterbedatum
(DSMeld Blatt 1901).

§ 9

Regelmäßige Datenübermittlungen an die Staatsangehörigkeitsbehörde

Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung übermittelt nach § 29 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) in der im Bundegesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714), der Staatsangehörigkeitsbehörde bis zum zehnten Tag jeden Kalendermonats für Personen, die im folgenden Monat das 21. Lebensjahr vollenden, folgende Daten der betroffenen Person:

1. Vor- und Familiennamen
(DSMeld Blatt 0101 bis 0106 und 0301),

2. frühere Namen
(DSMeld Blatt 0201 bis 0204 und 0303),

3. Tag und Ort der Geburt
(DSMeld Blatt 0601 und 0602),

4. Geschlecht
(DSMeld Blatt 0701),

5. derzeitige und frühere Anschriften und Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland
(DSMeld Blatt 1200 bis 1212),

6. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
(DSMeld Blatt 1301, 1306 und 1314),

7. Staatsangehörigkeiten einschließlich der Tatsache, dass nach § 29 StAG ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann
(DSMeld Blatt 1001 und 2401) und

8. Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG und die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist.

§ 10

Regelmäßige Datenübermittlungen an Schulen

Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung übermittelt der zuständigen Grundschule nach § 30 Absatz 5 und dem zuständigen Schulamt nach § 30 Absatz 6 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), folgende Daten:

1. Familiennamen
(DSMeld Blatt 0101 bis 0106),

2. Vornamen
(DSMeld Blatt 0301 und 0303),

3. Tag und Ort der Geburt
(DSMeld Blatt 0601 und 0602),

4. Geschlecht
(DSMeld Blatt 0701),

5. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter abweichend hiervon in den Fällen des § 51 Absatz 5 Nummer 2 des Bundesmeldegesetzes nur Vor- und Familiennamen der Personen, bei denen das Kind wohnt
(DSMeld Blatt 0902 bis 0907a, 0401, 1200 bis 1212),

6. Staatsangehörigkeiten
(DSMeld Blatt 1001),

7. gegenwärtige Anschrift
(DSMeld Blatt 1201 bis 1212),

8. Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG und die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist.

§ 11
Regelmäßige Datenübermittlungen an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

(1) Die Meldebehörde übermittelt dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein oder einer von ihm beauftragten Stelle elektronisch nach § 4 Bevölkerungsstatistikgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1926), nach Auswertung der Rückmeldung aus Anlass einer An- oder Abmeldung einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung sowie eines Wohnungsstatuswechsels folgende Daten als Erhebungsmerkmale:

1. Tag und Ort der Geburt (DSMeld Blatt 0601 bis 0603),
2. Geschlecht (DSMeld Blatt 0701),
3. Staatsangehörigkeit (DSMeld Blatt 1001),
4. Religionszugehörigkeit (DSMeld Blatt 1101 und 1104),
5. derzeitiger und früherer Wohnort, Haupt- oder Nebenwohnung (DSMeld Blatt 1200 bis 1203, 1213 und 1223),
6. Tag des Ein- und Auszuges, Datum des Wohnungsstatuswechsels von der Nebenwohnung zur Hauptwohnung (DSMeld Blatt 1301, 1301a und 1306),
7. bei Abmeldung ins Ausland: Staat und Tag des letzten Zuzugs aus dem Ausland (DSMeld Blatt 1301, 1305 und 1232),
8. die Tatsache der An- und Abmeldung von Amts wegen,
9. bei Zuzug aus dem Ausland: Tag des letzten Wegzugs ins Ausland (DSMeld Blatt 1314),
10. Familienstand (DSMeld Blatt 1401).

Als Hilfsmerkmale werden übermittelt:

1. die Bezeichnung der Meldebehörde,
2. Ordnungsmerkmal nach § 4 Absatz 3 BMG und
3. derzeitige Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung (DSMeld Blatt 1201 bis 1208).

(2) Die Meldebehörde übermittelt dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein oder einer von ihm beauftragten Stelle elektronisch nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 Bevölkerungsstatistikgesetz aus Anlass des Erwerbs oder Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit folgende Daten als Erhebungsmerkmale:

1. Tag und Ort der Geburt (DSMeld Blatt 0601 bis 0603),
2. Geschlecht (DSMeld Blatt 0701),
3. gegenwärtiger Wohnort (DSMeld Blatt 1201 bis 1203),
4. Familienstand (DSMeld Blatt 1401),
5. Tag des Erwerbs oder Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit (DSMeld Blatt 1003),
6. bei Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit: neu erworbene Staatsangehörigkeit, (DSMeld Blatt 1001),
7. bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit: bisherige Staatsangehörigkeit (DSMeld Blatt 1001).

Als Hilfsmerkmale werden übermittelt:

1. die Bezeichnung der Meldebehörde,
2. Ordnungsmerkmal nach § 4 Absatz 3 BMG und
3. derzeitige Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung (DSMeld Blatt 1201 bis 1208).

(3) Die Meldebehörde übermittelt dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein oder einer von ihm beauftragten Stelle elektronisch nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Bevölkerungsstatistikgesetz aus Anlass der Beendigung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft folgende Daten:

1. Tag und Ort der Geburt (DSMeld Blatt 0601 und 0602),
2. Geschlecht (DSMeld Blatt 0701),
3. gegenwärtiger Wohnort (DSMeld Blatt 1200 bis 1204),
4. Familienstand (DSMeld Blatt 1405: Schlüssel 2, 3, oder 7 und DSMeld Blatt 1406).

Als Hilfsmerkmale werden übermittelt:

1. die Bezeichnung der Meldebehörde,
2. Ordnungsmerkmal nach § 4 Absatz 3 BMG und
3. derzeitige Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung (DSMeld Blatt 1201 bis 1208).

§ 12
Regelmäßige Datenübermittlungen an Ausländerbehörden

Die Meldebehörde übermittelt an die Ausländerbehörden nach § 72 der Aufenthaltsverordnung vom

25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Mai 2014 (BGBl. I S. 451), bei jedem der nachfolgenden Anlässe folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen
(DSMeld Blatt 0101 bis 0106, 0301),
2. frühere Namen
(DSMeld Blatt 0201 bis 0204 und 0303),
3. Tag, Ort und Staat der Geburt
(DSMeld Blatt 0601 bis 0603),
4. Staatsangehörigkeiten
(DSMeld Blatt 1001),
5. gegenwärtige Anschrift
(DSMeld Blatt 1201 bis 1212),
6. Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG und die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist.

Zusätzlich sind zu übermitteln:

1. Bei einer Anmeldung
   a) Doktorgrad
   (DSMeld Blatt 0401),
   b) Geschlecht
   (DSMeld Blatt 0701),
   c) frühere Anschrift
   (DSMeld Blatt 1201 bis 1212),
   d) Familienstand
   (DSMeld Blatt 1401),
   e) gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter
   (DSMeld Blatt 0902 bis 0907a, 1201 bis 1212),
   f) Tag des Einzugs
   (DSMeld Blatt 1301) und
   g) Daten zu Pässen und Personalausweisen
   (DSMeld Blatt 1701, 1703 bis 1705, 1707 bis 1709);
2. bei einer Abmeldung
   a) Tag des Auszugs
   (DSMeld Blatt 1306),
   b) gegenwärtige Anschrift
   (DSMeld Blatt 1201 bis 1212, 1233);
3. bei einer Änderung der Hauptwohnung die bisherige Hauptwohnung
(DSMeld Blatt 1201 bis 1212);
4. bei einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft, Scheidung oder Aufhebung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft
(DSMeld Blatt 1402 oder 1405);
5. bei einer Namensänderung die bisherigen Namen
(DSMeld Blatt 0201 bis 0204, 0303);
6. bei einer Änderung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisses bisherige und neue oder weitere Staatangehörigkeit
(DSMeld Blatt 1001);
7. bei einer Geburt

   Geschlecht
   (DSMeld Blatt 0701),

   zur gesetzliche Vertreterin und zum gesetzlicher Vertreter und
   (DSMeld Blatt 0902 bis 0905, 0701, 1201 bis 1212);
8. bei Tod

   das Sterbedatum
   (DSMeld Blatt 1901).

§ 13
Regelmäßige Datenübermittlungen an die Waffenerlaubnisbehörde

Die Meldebehörde übermittelt an die Waffenerlaubnisbehörde nach § 44 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, zuletzt ber. 2003 S. 1957), zuletzt geändert durch Veordnung vom 31. Ausgust 2015 (BGBl. I S. 1474), aus Anlass einer Namensänderung, eines Wegzuges und des Todes folgende Daten:

1. Familiennamen
(DSMeld Blatt 0101 bis 0106),
2. frühere Namen
(DSMeld Blatt 0201 bis 0204 und 0303),
3. Vornamen
(DSMeld Blatt 0301 und 0302),
4. Doktorgrad
(DSMeld Blatt 0401),
5. Ordens- und Künstlername
(DSMeld Blatt 0501 und 0502),
6. Geburtsdatum und -ort, bei Geburt im Ausland auch den Staat
(DSMeld Blatt 0601 bis 0603),
7. Geschlecht
(DSMeld Blatt 0701),
8. zur gesetzlichen Vertretung:
   a) Art der gesetzlichen Vertretung
   (DSMeld Blatt 0001),
   b) Familienname
   (DSMeld Blatt 0902 bis 0903),
   c) Vornamen
   (DSMeld Blatt 0904),
   d) Doktorgrad
   (DSMeld Blatt 0905),
   e) Anschriften
   (DSMeld Blatt 1200 bis 1212 und 0907 a),
9. Staatsangehörigkeiten
(DSMeld Blatt 1001),

10. derzeitige Anschriften oder Wegzugs-Anschrift (DSMeld Blatt 1200 bis 1213a, 1232 und 1233),
11. Tag des Auszugs (DSMeld Blatt 1306),
12. Sterbedatum und –ort (DSMeld Blatt 1901, 1904 und 1905).

§ 14
Datenübermittlungen an den Norddeutschen Rundfunk

Die Meldebehörde übermittelt dem Norddeutschen Rundfunk oder der nach § 10 Absatz 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (Artikel 1 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 16. Dezember 2011, GVOBl. Schl.-H. S. 345) von ihm beauftragten Stelle zum Zwecke der Einziehung der Rundfunkbeiträge nach § 8 Absatz 1 und 2 LMG folgende Daten volljähriger Einwohnerinnen und Einwohner:

1. Vor- und Familiennamen (DSMeld Blatt 0101 bis 0106, 0301 und 0302),
2. frühere Namen (DSMeld Blatt 0201 bis 0204 und 0303),
3. Doktorgrad (DSMeld Blatt 0401),
4. Tag der Geburt (DSMeld Blatt 0601),
5. gegenwärtige und frühere Anschriften (DSMeld Blatt 1200 bis 1213a, 1232 und 1233),
6. Tag des Ein- und Auszuges (DSMeld Blatt 1301 und 1306),
7. Familienstand (DSMeld Blatt 1401: Schlüssel VH oder LP),
8. Sterbedatum (DSMeld Blatt 1901),
9. die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist.

Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG im Melderegister gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden.

§ 15
Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung übermittelt den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder der von ihnen beauftragten Stelle nach § 42 BMG und § 9 LMG im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes Daten ihrer Mitglieder. Dies gilt auch bei Änderung der übermittelten Daten. Im Fall der Anmeldung übermittelt die Meldebehörde folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen (DSMeld Blatt 0101 bis 0106 und 0301),
2. frühere Namen (DSMeld Blatt 0201 bis 0204 und 0303),
3. Doktorgrad (DSMeld Blatt 0401),
4. Ordens- und Künstlernamen (DSMeld Blatt 0501 und 0502),
5. Tag und Ort der Geburt, (DSMeld Blatt 0601 und 0602),

   bei Geburt im Ausland auch den Staat (DSMeld Blatt 0603),
6. Geschlecht (DSMeld Blatt 0701),
7. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (DSMeld Blatt 0001, 0902 bis 0906, 0915, 0917, 0918 ohne Angabe des Grundes, 1200 bis 1212),
8. Staatsangehörigkeiten (DSMeld Blatt 1001),
9. gegenwärtige und frühere Anschriften und bei Zuzug aus dem Ausland die letzte Anschrift im Inland, Haupt- und Nebenwohnung (DSMeld Blatt 1201 bis 1213a, 1232 1233),
10. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft (DSMeld Blatt 1101, 1102 und 1004),
11. Tag des Ein- und Auszuges (DSMeld Blatt 1301, und 1306),
12. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Personen: Datum und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft (DSMeld Blatt 1401, 1402, 1408 und 1409),
13. Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG und bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 2 BMG ohne Angabe des Grundes,
14. die Zahl der minderjährigen Kinder und
15. Ordnungsmerkmal des Kirchenmitgliedes nach § 4 Absatz 3 BMG.

Im Fall der Abmeldung übermittelt die Meldebehörde folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen (DSMeld Blatt 0101 bis 0106 und 0301),
2. frühere Namen (DSMeld Blatt 0201 bis 0204 und 0303),
3. Doktorgrad (DSMeld Blatt 0401),

4. Ordens- und Künstlernamen
(DSMeld Blatt 0501 und 0502),
5. Tag und Ort der Geburt
(DSMeld Blatt 0601 und 0602),
6. gegenwärtige und frühere Anschriften, und Haupt- und Nebenwohnung
(DSMeld Blatt 1200 bis 1213, 1232 und 1233),
7. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
(DSMeld Blatt 1101, 1102 und 1004),
8. Tag des Auszuges
(DSMeld Blatt 1306),
9. Ordnungsmerkmal des Kirchenmitgliedes nach § 4 Absatz 3 BMG.

Im Todesfall übermittelt die Meldebehörde folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen
(DSMeld Blatt 0101 bis 0106 und 0301),
2. frühere Namen
(DSMeld Blatt 0201 bis 0204 und 0303),
3. Doktorgrad
(DSMeld Blatt 0401),
4. Ordens- und Künstlernamen
(DSMeld Blatt 0501 und 0502),
5. Tag und Ort der Geburt
(DSMeld Blatt 0601 und 0602),
6. gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung
(DSMeld Blatt 1201 bis 1213 und 1233),
7. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
(DSMeld Blatt 1101, 1102 und 1004),
8. Sterbedatum und -ort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat
(DSMeld Blatt 1901 und 1904, 1905),
9. Ordnungsmerkmal des Kirchenmitgliedes nach § 4 Absatz 3 BMG.

(2) Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
(DSMeld Blatt 0902 bis 0904, 1501 bis 1503, 1517 bis 1519, 1601 bis 1603),
2. Geburtsdatum und -ort
(DSMeld Blatt 0602, 0906, 1505 und 1521),
3. Geschlecht
(DSMeld Blatt 0917, 1506 und 1522),
4. Staatsangehörigkeiten
(DSMeld Blatt 1001),
5. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
(DSMeld Blatt 1101, 1102 und 1004),
6. derzeitige Anschriften und die letzte frühere Anschrift
(DSMeld Blatt 1200 bis 1213a),
7. Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG und bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 2 BMG ohne Angabe des Grundes und Übermittlungssperre
(DSMeld Blatt Anlage 1, Schlüssel 2),
8. Sterbedatum
(DSMeld Blatt 0915, 1516, 1532 und 1605).

§ 16
Regelmäßige Datenübermittlungen an den Kirchlichen Suchdienst

(1) Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung übermittelt dem Kirchlichen Suchdienst in München (Zentrale der Heimatortskarteien) nach § 43 BMG bei der Anmeldung, Abmeldung und Sterbefällen von Personen, die aus den in § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3554), bezeichneten Gebiete stammen und vor dem 2. September 1939 geboren sind, folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen
(DSMeld Blatt 0101 bis 0106 und 0301),
2. frühere Namen
(DSMeld Blatt 0201 bis 0204 und 0303),
3. Tag und Ort der Geburt
(DSMeld Blatt 0601 bis 0603),
4. gegenwärtige und frühere Anschriften
(DSMeld Blatt 1200 bis 1212),
5. die Anschrift am 1. September 1939
(DSMeld Blatt 3991),
6. Sterbedatum
(DSMeld Blatt 1901).

(2) Über die Daten nach Absatz 1 hinaus darf die Meldebehörde folgende Daten auf Ersuchen übermitteln:

1. Geschlecht
(DSMeld Blatt 0701),
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten
(DSMeld Blatt 1001),
3. frühere Anschriften und
(DSMeld Blatt 1201 bis 1212),
4. Tag des Ein- und Auszuges
(DSMeld Blatt 1301 und 1306).

§ 17
Datenübermittlung nach dem Landeskrebsregistergesetz

(1) Zur Aktualisierung und zur Berichtigung der von der Vertrauensstelle gespeicherten Daten übermitteln die Meldebehörden nach § 6 Absatz 8 und 9 des Landeskrebsregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 78), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), der Vertrauensstelle einmalig für Personen, die seit 1. Januar 2000 verstorben oder nach außerhalb von Schleswig-Holstein verzogen sind:

1. Vor- und Familiennamen (DSMeld Blatt 0101 bis 0106 und 0301),
2. frühere Namen (DSMeld Blatt 0201 bis 0204 und 0303),
3. Datum der Geburt (DSMeld Blatt 0601),
4. Geschlecht (DSMeld Blatt 0701),
5. gegenwärtige und frühere Anschrift (DSMeld Blatt 1201 bis 1213a),
6. Datum des Zuzugs, (DSMeld Blatt 1301),
7. Datum des Wegzugs (DSMeld Blatt 1306),
8. Sterbedatum (DSMeld Blatt 1901)

und danach aus Anlass

1. des Todes
   a) Vor- und Familiennamen (DSMeld Blatt 0101 bis 0106 und 0301),
   b) frühere Namen (DSMeld Blatt 0201 bis 0204 und 0303),
   c) Datum der Geburt (DSMeld Blatt 0601),
   d) Geschlecht (DSMeld Blatt 0701),
   e) letzte Anschrift (DSMeld Blatt 1201 bis 1213),
   f) Sterbedatum (DSMeld Blatt 1901),
2. des Zuzugs aus einem anderen Land
   a) Vor- und Familiennamen (DSMeld Blatt 0101 bis 0106 und 0301),
   b) frühere Namen (DSMeld Blatt 0201 bis 0204 und 0303),
   c) Datum der Geburt (DSMeld Blatt 0601),
   d) Geschlecht (DSMeld Blatt 0701),
   e) gegenwärtige und frühere Anschrift (DSMeld Blatt 1201 bis 1213a),
   f) Datum des Zuzugs (DSMeld Blatt 1301),
3. des Wegzugs in ein anderes Land
   a) Vor- und Familiennamen (DSMeld Blatt 0101 bis 0106 und 0301),
   b) frühere Namen (DSMeld Blatt 0201 bis 0204 und 0303),
   c) Datum der Geburt (DSMeld Blatt 0601),
   d) Geschlecht (DSMeld Blatt 0701),
   e) gegenwärtige und frühere Anschrift (DSMeld Blatt 1201 bis 1213a),
   f) Datum des Wegzugs (DSMeld Blatt 1306).

(2) Die Meldebehörden übermitteln der Vertrauensstelle auf deren Anforderung folgende Daten:

1. Familiennamen (DSMeld Blatt 0101 bis 0106),
2. Vornamen (DSMeld Blatt 0301),
3. frühere Namen (DSMeld Blatt 0201 bis 0204 und 0303),
4. Geschlecht (DSMeld Blatt 0701),
5. gegenwärtige und frühere Anschriften (DSMeld Blatt 1200 bis 1213a),
6. Datum des Ein- und Auszugs (DSMeld Blatt 1301 und 1306),
7. Datum und Ort der Geburt (DSMeld Blatt 0601 und 0602),
8. Sterbedaten (DSMeld Blatt 1901 bis 1903),
9. die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist.

§ 18
Nachträgliche Unterrichtung über die Berichtigung von Daten

Wird eine Behörde oder eine sonstige Stelle, der im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen nach diesem Abschnitt unrichtige Daten übermittelt worden sind, nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BMG von der Berichtigung der Daten unterrichtet, sind ihr außer den berichtigten Daten zur Identifizierung der Person folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen (DSMeld Blatt 0101 bis 0106 und 0301),

2. frühere Namen
(DSMeld Blatt 0201 bis 0204 und 0303),
3. Doktorgrad
(DSMeld Blatt 0401),
4. Tag und Ort der Geburt
(DSMeld Blatt 0601 bis 0603),
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung
(DSMeld Blatt 1200 bis 1213 und 1233),
6. Tag des Ein- und Auszuges
(DSMeld Blatt 1301 und 1306),
7. Familienstand
(DSMeld Blatt 1401),
8. Sterbedatum
(DSMeld Blatt 1901),
9. Ordnungsmerkmal nach § 4 Absatz 3 BMG.

Abschnitt 3
Vermittlungsstelle, Spiegeldatenbank

§ 19
Benennung und Aufgaben

(1) Die Aufgabe der Vermittlungsstelle nach Satz 3 und nach § 20 wird Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts, übertragen. Sie führt die Bezeichnung „Vermittlungsstelle des Landes Schleswig-Holstein“. Die Vermittlungsstelle hat die Aufgabe, für die Meldebehörden

1. die landesweite Spiegeldatenbank der örtlichen Melderegister zu betreiben,
2. Datenübertragungen zwischen Meldebehörden durchzuführen und
3. automatisierte Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen sowie Erteilungen einfacher Melderegisterauskünfte durchzuführen.

(2) Die Meldebehörde hat die Aufgabe,

1. die Daten, die in die Spiegeldatenbank übergeben werden müssen, mindestens täglich zu aktualisieren,
2. sicherzustellen, dass in die Spiegeldatenbank je amtlichem Gemeindeschlüssel nur ein Datensatz der Person übergeben wird,
3. die Daten nach § 6 Absatz 1 und § 7 und § 44 Absatz 1 BMG in der Spiegeldatenbank des Landes Schleswig-Holstein ständig zum Abruf bereitzuhalten,
4. die Eigenbestandskontrolle täglich auf das Vorhandensein von zu bearbeitenden Anfragen von Behörden oder privaten Stellen aufgrund des Vorliegens einer Auskunftssperre oder eines bedingten Sperrvermerkes zu sichten und
5. die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten der Spiegeldatenbank im Wege der Eigenbestandskontrolle stichprobenhaft zu überprüfen.

(3) Der Datenumfang nach Absatz 2 Nummer 1 wird durch eine Befüllungsvorschrift festgelegt.

Abschnitt 4
Form und Verfahren

§ 20
Datenübermittlungen

(1) Standardisierte Datenübertragungen auf Basis von OSCI-XMeld gemäß § 3 Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945) erfolgen über die für Schleswig-Holstein eingerichtete zentrale Vermittlungsstelle nach Abschnitt III. Hierbei ist zu gewährleisten, dass die Daten verarbeitende Stelle, der Zeitpunkt und Umfang der Datenverarbeitung festgestellt werden kann. Zum Nachweis der Fristwahrung ist eine elektronische Quittung auszustellen.

(2) Auskunftsersuchen an Meldebehörden zu Daten nach § 7 sollen von Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und Gerichten des Landes Schleswig-Holstein sowie seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausschließlich elektronisch an die Vermittlungsstelle des Landes Schleswig-Holstein gerichtet werden, sofern Rechtsvorschriften eine elektronische Antragstellung und Datenübermittlung nicht verbieten. Datenübermittlungen an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von amtsangehörigen Gemeinden der Meldebehörde des Amtes gemäß § 6 der Amtsordnung dürfen in Papierform erfolgen.

(3) Die Datenübermittlung zwischen den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und den Meldebehörden erfolgt nach Absatz 1, wenn die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft zugestimmt hat.

§ 21
Automatisierte Abrufverfahren im Wege der Auftragsdatenverarbeitung

Erfolgen Datenabrufe an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen aus der Spiegeldatenbank bei der Vermittlungsstelle des Landes Schleswig-Holstein im Wege der Auftragsdatenverarbeitung durch eine andere als in § 34 Absatz 1 BMG genannte Stelle, ist der Abruf nur zulässig, wenn die abrufende Stelle durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz zertifiziert worden ist.

Abschnitt 5
Übergangsvorschriften, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 22
Übergangsvorschriften

Werden Meldescheine nach den bisherigen Mustern verwendet, haben die Meldebehörden sicherzustel-

len, dass bei einem Wegzug in das Ausland die Zuzugsanschrift im Ausland aufgenommen wird.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesmeldeverordnung vom 11. August 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 301)*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 630), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. November 2015

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 210-3-6

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften*)

Vom 5. November 2015

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 322), in Verbindung mit § 7 Nummer 1 der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), Ressortbezeichnung ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften wird wie folgt geändert:

1. Am Ende von Nummer 23 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nummer 23 wird folgende neue Nummer 24 angefügt:

   „24. nach § 90 Absatz 6 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2015 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. November 2015

Kristin Alheit
Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

*) Ändert LVO vom 11. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-322

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren *)

Vom 9. November 2015

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 386), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 386), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 14.5.1 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Tarifstellen 14.5.2 bis 14.5.11 werden Tarifstellen 14.5.1 bis 14.5.10.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. November 2015

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41

Landesverordnung über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn (Mietpreisverordnung Schleswig-Holstein)

Vom 11. November 2015

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 402-24-1

Aufgrund von § 556 d Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, zuletzt ber. 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Gemeinden Barsbüttel, Glinde, Halstenbek, Hörnum, Kampen, Kiel, List, Norderstedt, Sylt, Wenningstedt-Braderup, Wentorf bei Hamburg und Wyk auf Föhr sind Gebiete im Sinne des § 556 d Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. November 2015

Torsten Albig
Ministerpräsident

Stefan Stdut
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6 b BKGG (BBetVertVO)

Vom 16. November 2015

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-3

Aufgrund des § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b Bundeskindergeldgesetz vom 27. Mai 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

§ 1

Der Verteilschlüssel für den Erhöhungsbetrag der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für das Land Schleswig-Holstein in Höhe von 3,9 % gemäß der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2015 vom 23. Juli 2015 (BGBl. I S. 1410) wird rückwirkend zum 1. Januar 2015 für das Jahr 2015 sowie vorläufig für das Jahr 2016 wie folgt festgelegt:

5,12 %	Stadt Flensburg
15,79 %	Landeshauptstadt Kiel
19,06 %	Stadt Lübeck
4,53 %	Stadt Neumünster
3,83 %	Kreis Dithmarschen
5,58 %	Kreis Herzogtum Lauenburg
5,61 %	Kreis Nordfriesland
5,32 %	Kreis Ostholstein
6,59 %	Kreis Pinneberg
3,62 %	Kreis Plön
6,52 %	Kreis Rendsburg-Eckernförde
5,83 %	Kreis Schleswig-Flensburg
5,30 %	Kreis Segeberg
2,66 %	Kreis Steinburg
4,64 %	Kreis Stormarn

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. November 2015

Reinhard Meyer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Gesetz zur Neufassung des Landesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften - Berichtigung -

Das Gesetz zur Neufassung des Landesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 2 erhält § 2 Absatz 8 in Nummer 1 folgende Fassung:

„Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist die Wohnung einer Person nach § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl I S.1084), zuletzt geändert durch Artikel 2 a des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970), bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung nach den §§ 21 und 22 Bundesmeldegesetz.“

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24, e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:
Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene 16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
4,00 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Landesrecht) abgerufen werden.

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt